

VIERTELJAHRSHEFTE FÜR ZEITGESCHICHTE

30. Jahrgang 1982

Heft 3

HEINRICH MUTH

JUGENDOPPOSITION IM DRITTEN REICH

I

Daß es hinter und neben der straff organisierten Hitler-Jugend Gruppen oder mehr oder weniger lose Zusammenschlüsse Jugendlicher gegeben hat, die gegen die „Staatsjugend“ aufbegehrten und sich gegen sie auf ihre Weise zur Wehr setzten, hat 1957 erstmals Arno Klönne dargelegt, und zwar mit der Hilfe von Quellen, die schon erstaunlich reichhaltig waren. Alle jene Erscheinungen führte er auf den heimlichen Fortbestand der verbotenen „bündischen Jugend“ zurück und faßte sie unter dem Sammelbegriff „Jugendwiderstand“ zusammen¹. Lange Zeit ist man über diese pauschalen Feststellungen nicht hinausgekommen, wenn auch die Quellenbasis, vor allem aus konfessionellen Bereichen, wertvolle Ergänzungen erhielt. Freilich beschränken sich die meisten Arbeiten über die konfessionelle Jugend auf die ersten Jahre nach dem 30. Januar 1933 und behandeln das Schicksal der konfessionellen Jugendverbände gern aus der Sicht der Verbandsführungen und ihres an Zwischenfällen reichen Verhältnisses zur Hitler-Jugend. Insgesamt halten sich, rein quantitativ betrachtet, Untersuchungen zur Jugendfrage in der nationalsozialistischen Periode im Gegensatz zu manchen anderen Detailproblemen in einem verhältnismäßig begrenzten Rahmen². Das ist wohl weitgehend darauf zurückzuführen, daß es so gut wie keine

¹ Arno Klönne, *Gegen den Strom. Bericht über den Jugendwiderstand im Dritten Reich*, Hannover 1957 (seitdem mehrere Auflagen). Die Hauptthesen seines Buches hat Klönne kürzlich noch einmal zusammengefaßt: Arno Klönne, *Jugendbewegung und Faschismus*, in: *Jahrb. d. Arch. d. deutschen Jugendbewegung* 12 (1980), S. 25 ff.

² Beispiele: Werner Klose, *Generation im Gleichschritt. Ein Dokumentarbericht*, Oldenburg 1964, S. 218 ff.; Harry Pross, *Jugend, Eros, Politik. Die Geschichte der deutschen Jugendverbände*, München 1964, S. 438 ff.; Hans Christian Brandenburg, *Die Geschichte der HJ. Wege und Irrwege einer Generation*, Köln 1968, S. 189 ff.; Daniel Horn, *Youth Resistance in the Third Reich. A Social Portrait*, in: *Journal of Social History* 7 (1973), S. 26 ff.; Michael H. Kater, *Bürgerliche Jugendbewegung und Hitler-Jugend*, in: *Arch. f. Sozialgesch.* XVII (1977), S. 155 ff.; Heinrich Roth, *Katholische Jugend in der NS-Zeit. Unter besonderer Berücksichtigung des Katholischen Jungmännerbundes*, Düsseldorf 1959; Barbara Schellenberger, *Katholische Jugend und Drittes Reich. Eine Geschichte des Katholischen Jungmännerbundes unter besonderer Berücksichtigung der Rheinprovinz*, Mainz 1975; Dieter v. Lersner, *Die Evangelischen Jugendverbände Württembergs und die Hitler-Jugend 1933/34*, Göttingen 1958; Manfred Pripke, *Die Evangelische Jugend im Dritten Reich*, Hannover 1968.

Quellentüberlieferung des Reichsjugendführers der NSDAP und des Jugendführers des Deutschen Reiches gibt, weil diese Bestände im Kriege vollständig vernichtet worden sind.³

Erst seit kurzem macht sich eine andere Art der Betrachtung bemerkbar. Sie versucht, die Aufmerksamkeit mehr auf die Wirkungen zu lenken, die das nationalsozialistische Herrschaftssystem im Alltag und im Alltagserleben Jugendlicher gehabt hat. Damit werden die unmittelbaren Ursachen für das Auftreten opponierender Gruppen Jugendlicher erkennbarer, vor allem in den Fällen, in denen es sich nicht mehr um eine bloße Fortführung der überkommenen bündischen Tradition handelt. So verfügen wir jetzt neben einer Lokalstudie über die Situation katholischer Jugendlicher in der Bischofsstadt Eichstätt⁴ auch über zwei bemerkenswerte Veröffentlichungen, die den Zusammenstoß von Gruppen opponierender Jugendlicher mit dem Totalitätsanspruch des Regimes behandeln, eine von Gruchmann über die Leipziger „Meuten“ und eine von Peukert über die westdeutschen „Edelweißpiraten“⁵. Beide führen die Ansätze einer Analyse des Alltags Jugendlicher weiter, die sich in der Eichstättstudie finden, gehen aber auch über das Lokale hinaus und versuchen diese Erscheinungen unter der Jugend in allgemeine Zusammenhänge zu stellen, die für eine Beurteilung der nationalsozialistischen Herrschaft von Bedeutung sind. Beide Veröffentlichungen unterscheiden sich methodisch vor allem dadurch, daß Gruchmann die übliche quellenkritische Analyse liefert, während Peukert die Quellen selbst sprechen läßt, weil sie ihm geeignet erscheinen, „einen Blick auf jene Alltagsatmosphäre im Dritten Reich, jene vielfältige Kontrolle, Bedrohung und Zwangsrekrutierung für die Zwecke des Regimes“, zu werfen⁶. Diese Absicht hat allerdings dazu geführt, daß die meisten Dokumente kommentarlos wiedergegeben werden. Bei der allgemeinen Unkenntnis über interne Vorgänge innerhalb von Parteistellen, Behörden und Ministerien, die zur Zeit noch besteht, bedeutet eine solche Art der Veröffentlichung allerdings auch ein gewisses Wagnis, weil sie zu Mißverständnissen und Fehlinterpretationen führen kann. Zudem ist beiden Veröffentlichungen eine verständliche Tendenz zur Überbewertung der speziell behandelten Gruppen eigen, bei Gruchmann, der die Meuten

³ Josef Henke, Jugend im NS-Staat. Quellen in den Schriftgutbeständen des Deutschen Bundesarchivs, in: Ausstellung zu der Filmreihe „Jugend im NS-Staat“, 1978, Katalog S. 92 Anm. 2.

⁴ Evi Kleinöder, Verfolgung und Widerstand der katholischen Jugendvereine. Eine Fallstudie über Eichstätt, in: Martin Broszat – Elke Fröhlich (Hrsg.), Bayern in der NS-Zeit, Bd. II, München 1979, S. 175 ff.

⁵ Lothar Gruchmann, Jugendopposition im Dritten Reich. Die Probleme bei der Verfolgung Leipziger Meuten durch die Gerichte, in: Miscellanea. Festschrift für Helmut Krausnick, Stuttgart 1980, S. 103 ff.; Detlev Peukert, Die Edelweißpiraten. Protestbewegungen jugendlicher Arbeiter im Dritten Reich. Eine Dokumentation, Köln 1980; eine instruktive kurze Zusammenfassung auch bei Detlev Peukert, Die KPD im Widerstand. Verfolgung und Untergrundarbeit an Rhein und Ruhr 1933 bis 1945, Wuppertal 1980, S. 388 ff.; über die Edelweißpiraten hinaus geht Detlev Peukert, Edelweißpiraten, Meuten, Swingjugend – Subkulturen im Dritten Reich, in: Gerhard Huck (Hrsg.), Sozialgeschichte der Freizeit. Untersuchungen zum Wandel der Alltagskulturen in Deutschland, Wuppertal 1980, S. 302 ff.

⁶ Peukert, Edelweißpiraten, S. 9.

geradezu als „besonders typisch“ für die Jugendopposition herausstellt⁷, stärker als bei Peukert.

Der Untersuchung Gruchmanns kommt vor allem das Verdienst zu, erstmals eine Differenzierung innerhalb der bisher so einheitlich und pauschal gekennzeichneten Jugendopposition anzustreben. Aus den angezogenen Gerichtsurteilen und Akten des Reichsjustizministeriums ergibt sich, daß für die verschiedenen Leipziger Meuten, denen durchweg junge Arbeiter und Lehrlinge angehörten, nur bei einem kleinen Teil von einem politisch motivierten Widerstand gesprochen werden kann, der meist wohl zum Kommunismus hin tendierte. In einzelnen Fällen kam es zu Verurteilungen wegen versuchten Hochverrats, in zwei Fällen zu Zuchthausstrafen. Aber es gab auch „ganze Meuten, denen ein politischer, insbesondere kommunistischer Charakter nicht nachgewiesen werden kann“, stellte die Leipziger Staatsanwaltschaft ausdrücklich fest⁸. Sie beschränkten sich auf eine allerdings heftige und oft auch sehr handgreifliche Gegnerschaft gegen die Hitler-Jugend.

Da die Jungen einheitliche „Kluft“ trugen, im Sommer kurze Lederhosen, bunte Hemden, weiße Kniestrümpfe, im Winter blaue Skihosen und „Slomblusen“, und „wilde“, d. h. von der zuständigen HJ-Führung nicht genehmigte Fahrten machten, neigte man zunächst dazu, in den Meuten eine Fortsetzung der verbotenen und aufgelösten „bündischen Jugend“ zu sehen. Für diesen Fall war die Rechtslage klar, seit der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei durch einen Runderlaß im Juli 1939 ein klares Verbot namentlich aufgeführter bündischer Gruppen ausgesprochen und jede „Fortführung“ oder „Neugründung“ unter Berufung auf die „Reichstagsbrandverordnung“ von 1933 unter Strafe gestellt hatte. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Strafen waren Gefängnis- und Geldstrafen, wenn nicht nach anderen Gesetzen „eine schwerere Strafe verwirkt“ war⁹. Im Fall der Leipziger Meuten stellte sich jedoch heraus, daß man solche Gruppen nicht ohne weiteres als „Fortführung der bündischen Jugend“ betrachten konnte. So kam man im Reichsjustizministerium nach längeren Überlegungen zu der Feststellung, daß man es mit neuartigen Gruppenbildungen zu tun habe. Einen wesentlichen Anteil hieran hatte die Gerichtspraxis gehabt. Mit Hilfe von Analogieschlüssen versuchten zwar die Staatsanwaltschaften, Anklagen wegen Fortführung der bündischen Jugend aufrechtzuerhalten, drangen damit jedoch bei manchen Gerichten nicht durch, so daß es zu „unerwünschten“ Freisprüchen kam¹⁰. Gelegentlich nahmen aber auch Gerichte, um eine Verurteilung

⁷ Gruchmann, S. 126.

⁸ Prüfungsbericht des OStA Leipzig, undat. (wohl Januar 1940), Bundesarchiv (BA) R 22/955, Bl. 346–360.

⁹ „Wer es unternimmt, den organisatorischen Zusammenhalt einer früheren bündischen Vereinigung aufrecht zu erhalten oder auf andere Personen durch Weitergabe von bündischem Schrifttum, Liederbüchern und dergl. in diesem Sinne einwirkt oder wer bündische Bestrebungen in anderer Weise unterstützt, wird nach § 4 der genannten Verordnung bestraft.“ Erlaß vom 20. 6. 1939, MBlIV, Sp. 1529; VO vom 28. 2. 1933, RGBl. I, S. 83. Dem Erlaß waren in verschiedenen Ländern Landesverordnungen mit ähnlichem oder gleichlautendem Text vorausgegangen, vgl. die Nachweise bei Gruchmann, S. 112 f.

¹⁰ Reichhaltige Quellen: BA R 22/955, Bl. 334–368.

möglich zu machen, selbst zu solchen gewagten Analogien Zuflucht, so etwa wenn sie in einer solchen Gruppe den Versuch der Neubildung einer verbotenen Partei sehen wollten¹¹.

Mit der Darlegung dieser Umstände eröffnet Gruchmann den Weg zu einer differenzierteren Betrachtung dieser Oppositionerscheinungen innerhalb der Jugend. Seine Feststellungen werden durch die von Peukert veröffentlichten Quellen auch für die Edelweißpiraten weitgehend bestätigt. Das betrifft vor allem die gruppenartigen Zusammenschlüsse, die einheitliche Kluft, die bis in Einzelheiten hinein der der Leipziger Meuten gleicht, die wilden Fahrten und die Zusammenstöße mit der Hitler-Jugend, ganz besonders auch mit dem zur Überwachung eingesetzten HJ-Streifen-dienst. Neuartig ist an den Edelweißpiraten vor allem das allgemein als Zeichen der Zusammengehörigkeit getragene Edelweißabzeichen, das ihnen auch den Namen gegeben hat. Außerdem ist ihr Verbreitungsgebiet erheblich größer. Von Köln ausgehend, umfaßte es das gesamte rheinisch-westfälische Industriegebiet mit seinen zahlreichen Großstädten, während die Meuten allem Anschein nach auf das Stadtgebiet von Leipzig beschränkt geblieben sind. Die Edelweißpiraten waren also zahlreicher und schienen daher auch der Hitler-Jugend und den Behörden gefährlicher. Trotz solcher Unterschiede muß man jedoch grundsätzlich feststellen, daß Meuten und Edelweißpiraten einander glichen wie ein Ei dem anderen. Die erste Folgerung, die daraus zu ziehen ist, kann nur dahin gehen, daß es sich bei dieser Jugendopposition nicht um Einfälle einzelner „Querköpfe“ handeln konnte, sondern daß in ihr eine anscheinend weitverbreitete Grundhaltung Jugendlicher zum Ausdruck kam, die sich hinter der so betont zur Schau gestellten disziplinierten Einheit der Hitler-Jugend entwickelt hatte.

Auch was Peukert über die polizeiliche und gerichtliche Behandlung der Edelweißpiraten mitteilt, scheint weitgehend den Feststellungen Gruchmanns zu entsprechen, wenn auch polizeiliche und gerichtliche Maßnahmen gegen sie insgesamt wohl häufiger und zahlreicher gewesen sind, was sich schon aus ihrem größeren Verbreitungsgebiet ergibt. Im Grunde ist aber das Ergebnis solcher Verfahren ähnlich, so etwa wenn nach einem Zeitungsbericht, den Peukert in seine Sammlung aufgenommen hat, von 80 polizeilich gestellten Jungen 10 vor das Sondergericht kamen, das einen von ihnen zu einem Monat Gefängnis, die anderen zu mäßigen Geldstrafen verurteilte. Dabei hatte nach diesem Bericht der Vorsitzende bei der mündlichen Urteilsbegründung ausdrücklich hervorgehoben, daß ganz andere Strafen ausgesprochen worden wären, wenn „sich eine wirksam zersetzende Tätigkeit“ gezeigt hätte¹². Das

¹¹ So z. B. Urteil des OLG Dresden vom 24. 1. 1940, BA R 22/1177, Bl. 291–312.

¹² Peukert, Edelweißpiraten, S. 32. Ganz ähnlich hatte auch der Volksgerichtshof in einem der Meutenprozesse festgestellt, daß „die Gefahr aus dem Treiben der Angeklagten im Großen und Ganzen gesehen für den nationalsozialistischen Staat in seinem festen Staatsgefüge nicht groß war“. Im Gegensatz zu dem Sondergericht Düsseldorf hatte er aber trotzdem Zuchthausstrafen ausgesprochen, um „solche Versuche im Keim“ zu ersticken und von vornherein „mit äußerster Strenge“ auszurotten; Gruchmann, S. 109.

entspricht weitgehend den Feststellungen sächsischer Justizbehörden über die Meuten.

Merkwürdigerweise ist aber die Erkenntnis, daß diese Gruppen nicht schlechthin als Fortsetzung der bündischen Jugend anzusehen waren, längere Zeit ohne Auswirkung geblieben, obwohl man sie schon im Frühjahr 1940 gehabt hatte. Nur gelegentlich wird diese Frage erörtert, so in einem Bericht der Gestapo-Leitstelle Düsseldorf: „Bei aller Neigung, die von den Angehörigen der ‚Edelweißpiraten‘ dem bündischen Gedankengut unbewußt entgegengebracht wird“, heißt es dort, „ist eine ausgesprochen bündische Tendenz bei den Gruppen nicht vorhanden, weil ihnen die Tradition fehlt.“ Es handele sich zudem nur um lose Zusammenschlüsse. „Eine einheitliche Lenkung oder Führung der Gruppen lag nicht vor, so daß der Verdacht einer bündischen Betätigung innerhalb dieser Gruppen ausscheidet.“¹³ Zur gleichen Zeit behandelte jedoch die Gestapostelle Wuppertal, die der Leitstelle in Düsseldorf unterstellt war, Fälle, in denen sie den Verdacht auf Zugehörigkeit zu den Edelweißpiraten hatte, als „Fortführung der bündischen Jugend“¹⁴. Auch die Reichsjugendführung konnte sich nicht von der Vorstellung freimachen, daß es sich hier um Restbestände der bündischen Jugend handelte, vor allem wohl auch, weil sie sich nur auf solche Weise das Eingeständnis des eigenen Versagens ersparen konnte. So dauerte es bis in den Spätherbst 1944, ehe der besondere Charakter dieser „Cliques“ zum Ausgangspunkt und zur Grundlage besonderer Erlasse gemacht wurde¹⁵.

Versucht man tiefer in die Erscheinungsformen dieser Jugendopposition und in die Probleme einzudringen, die sie der Reichsjugendführung, den Polizeibehörden und den Gerichten bereitete, so geschieht dies am besten an Hand einer umfangreichen Denkschrift über „Cliques- und Bandenbildung unter Jugendlichen“, die die Reichsjugendführung im September 1942 vorgelegt hat¹⁶. Verfasser ist der „Verbindungsführer“ der Reichsjugendführung zum Reichssicherheitshauptamt (RSHA), Oberbannführer Knoop, der bereits 1941 einen Gesamtbericht über die Entwicklung der Jugendkriminalität vorgelegt und dort auch schon die „Cliques- und Bandenbildung“ in einem besonderen Abschnitt behandelt hatte¹⁷. Aufbau und Systematik der Denkschrift von 1942 lehnen sich eng an die Ausführungen von 1941 an. So wird in beiden

¹³ Undat. Abschr. eines Berichts der Gestapo-Leitstelle Düsseldorf (wahrscheinl. Anfang März 1943), BA R 22/1177, Bl. 452–459, auch bei Peukert, Edelweißpiraten, S. 32 ff. Das Reichssicherheitshauptamt (RSHA) hat für kurze Zeit diese Feststellungen übernommen: „In bündischer Hinsicht neigen die Edelweißpiraten wohl unbewußt dem bündischen Gedankengut zu. Eine ausgesprochen bündische Tendenz ist jedoch nicht vorhanden.“ RSHA an Reichsjustizministerium 18. 3. 1943, ebenda, Bl. 318–320.

¹⁴ So hielt die Gestapo-Leitstelle Düsseldorf trotz dieser Feststellungen daran fest, daß Strafverfahren wegen Fortsetzung der bündischen Jugend beantragt werden müßten.

¹⁵ Erlaß des Reichsführers SS vom 25. 10. 1944, Erlaß des Reichsjustizministers vom 26. 10. 1944, Erlaß des Reichsjugendführers vom 10. 12. 1944, sämtlich BA R 22/1177, Bl. 534–538, 546, auch bei Peukert, Edelweißpiraten, S. 123 ff.

¹⁶ BA R 22/1177, Bl. 323–395, auch bei Peukert, Edelweißpiraten, S. 160 ff.

¹⁷ W. Knoop, Kriminalität und Gefährdung der Jugend. Lagebericht bis zum 1. Januar 1941, gedr. „nur zum Dienstgebrauch“, S. 121 ff., BA NSD 43/96.

Darstellungen die Masse der „auffälligen“ Jugendlichen im wesentlichen in zwei große Gruppen aufgeteilt, in „Zusammenschlüsse mit vorwiegend krimineller Tätigkeit“ und in „Zusammenschlüsse mit weltanschaulich-politischer Grundhaltung (Gegnergruppen)“. Während die „kriminellen Gruppen“ im wesentlichen aus den von jeher bekannten jugendlichen Diebesbanden bestanden, zeigten die „Gegnergruppen“ ein buntes Bild. Es bot auch die günstige Gelegenheit zu der pauschalen Behauptung, diese Gruppen setzten „bewußt Traditionen der ehemaligen bündischen Jugend und der konfessionellen Jugendverbände fort“, eine Feststellung, die angesichts der früheren Erkenntnisse über die Leipziger Meuten wenig glaubwürdig erscheint¹⁸. Andererseits wird aber auch betont, daß es sich in den wenigsten Fällen um „parteipolitische Gruppierungen“ handle. Das hatte sich bereits in den Vorkriegsverfahren gegen Angehörige der Meuten und der Edelweißpiraten gezeigt. Die Verbreitung der Gruppen opponierender Jugendlicher war zudem erstaunlich. Es gab wenige Großstädte, in denen sie nicht anzutreffen waren. Neben den Verbreitungsgebieten der Meuten und Edelweißpiraten wurden vor allem erwähnt: Königsberg, München, Wien, Hamburg, Frankfurt/Main, Nürnberg. Sie waren aber offensichtlich auch in kleineren Städten wie Weida in Thüringen, Witten an der Ruhr oder Landshut in Niederbayern zu finden.

Im allgemeinen hebt die Denkschrift zwei Grundtypen hervor. Das sind einmal die unter dem Sammelnamen „Swing-Jugend“ zusammengefaßten „individualistisch-liberalistischen“ Gruppen, die sich meist aus Söhnen und Töchtern der bürgerlichen Mittelschicht zusammensetzten. Ihre bewußte Ablehnung der Hitler-Jugend und der Volksgemeinschaftsideologie manifestierte sich in einem „lässigen“ und auffälligen Auftreten in der Öffentlichkeit. Sie fielen vor allem durch modische und elegante Kleidung auf, durch „englische“ Gewohnheiten – z. B. Hut und über dem Arm einen Regenschirm – und durch eine Vorliebe für Jazz und Swing, die von den Nationalsozialisten als „undeutsche Negermusik“ verdammt wurden. Sie trafen sich zu Tanzereien, hörten Jazzsendungen, vor allem des englischen Rundfunks, und betrieben einen schwunghaften Tauschhandel mit Jazzplatten. Ursprünglich in Hamburg entstanden, wo englische Einflüsse von jeher vor allem in der Kaufmannschaft bestanden, hatte sich die Swing-Jugend auch auf andere Städte, besonders Norddeutschlands, verbreitet, so etwa nach Kiel, wo sich die Gruppe beziehungsreich „CDP (Club der Plutokraten)“ nannte¹⁹. In Frankfurt am Main gab es den „Harlem-Klub“ als Zusammenschluß Jugendlicher ähnlicher Herkunft und mit ähnlichen Tendenzen²⁰. Soweit man staatspolizeiliche Festnahmen von Mitgliedern der Hamburger Swing-

¹⁸ An einer anderen Stelle heißt es etwas realistischer, diese Gruppen seien „von einer nur noch verschwommenen Vorstellung vom bündischen Wesen beherrscht“. Klönnes Meinung, daß es sich doch um bündische Gruppen handle, stützt sich im wesentlichen auf diese Denkschrift. Vgl. Arno Klönne, Zur „bündischen Opposition“ im Dritten Reich. Hinweise auf Quellen und Materialien, in: Jahrb. d. Arch. d. deutschen Jugendbewegung 12 (1980), S. 123 ff.

¹⁹ Über ihn speziell der Bericht vom 29. 9. 1941 BA R 58/196 (Mitteilung wichtiger staatspolitischer Ereignisse).

²⁰ Entstanden etwa 1938, vgl. Knoop, a. a. O., S. 136 ff. Er nannte sich nach einer beliebten Jazz-

Jugend verfolgen kann, sind besonders Schüler der beiden traditionsreichsten Gymnasien, des Johanneums und des Christianeums, betroffen gewesen. Auch einige zufällig erhaltene Wohnadressen verweisen in die „besten“ Gegenden und in Wohnviertel der oberen Mittelschicht²¹.

Ob diese Tendenzen der „Swing-Boys“, besonders die Vorliebe für den Jazz, auf die ausdrücklich beschriebenen Gruppen beschränkt geblieben sind, kann zweifelhaft sein. Jedenfalls läßt die Denkschrift auch auf eine Verbreitung außerhalb jener speziellen Gruppen schließen. Sie beruft sich auf Meldungen, die „in steigendem Maße aus Großstädten“ kamen und die darauf hinausliefen, daß „Darbietungen englisch-amerikanischer Jazzmusik keinesfalls den Kapellen allein angelastet“ werden dürften. „Von einer Minderheit von Jugendlichen, die zum Stammpublikum dieser Unterhaltungsstätten gehören, werde eine dem deutschen Geschmack entsprechende Unterhaltungsmusik so eindeutig abgelehnt und andererseits Jazzmusik mit so drastischen Mitteln verlangt, daß die Kapellen allmählich nachgeben und um so hemmungsloseren Beifall dieser Sorte Jugendlicher erhalten, je wilder, verjazzter und verhotteter die gebotene Musik wird.“ Außerdem muß die Denkschrift auch zugeben, daß die Vorliebe für diese Musik weitverbreitet und daß die „Swing-Jugend zu einer fast in ganz Europa verbreiteten Modeangelegenheit“ geworden sei. Sie nennt hier vor allem Frankreich und speziell Paris, wo es anscheinend der Hamburger Swing-Jugend vergleichbare Gruppen gab, die sich „Sassous“ nannten.

Neben diesen ausgesprochen bürgerlichen Gruppen standen andere Gruppen, deren Mitglieder, junge Arbeiter und Lehrlinge, meist proletarischer Herkunft waren. Sie traten unter den verschiedensten Bezeichnungen auf, in Hamburg als „Totenkopfbande“, in Dresden als „Mob“, in München als „Blasen“, in Nürnberg als „Freikorps Plärrer“, in Stettin als „Veilchenblau“²². Die Meuten und Edelweißpiraten waren also nur Teile eines weitverzweigten Netzes von gleichgearteten und gleichgesinnten Jugendlichen, wenn sie auch der Partei und den Behörden als besonders gefährlich erschienen. Das Auftreten dieser Gruppen war naturgemäß robuster und rowdyhafter. So wird von Herumtreiben auf den Straßen und Belästigung von Passanten berichtet. Ihre Vorliebe für Fahrten brachte sie zudem in die Nähe der bündischen Jugend. Vor allem suchten sie die direkte Auseinandersetzung mit der Hitler-Jugend. Immer wieder wird von Schlägereien berichtet, aus Leipzig 1939 sogar von einer Massenschlägerei, an der über 100 Jugendliche beteiligt gewesen sein sollen²³.

Platte und hatte wohl ausschließlich Schüler von Gymnasien und Schülerinnen von höheren Mädchenschulen zu Mitgliedern. Die etwas später gegründete „OK-Gang“ war ähnlich zusammengesetzt. Ein Bericht des Frankfurter GenStA vom 3.6. 1943 erwähnt für Frankfurt außerdem noch einen „Ohio-Club“ und einen „Cotton-Club“; BA R. 22/3364, Bl. 108–110.

²¹ Schriftwechsel der Gestapo-Leitstelle Hamburg mit der Schulverwaltung, Januar–Juni 1942, Forschungsstelle f. d. Gesch. d. Nationalsozialismus, Hamburg / 3554. Schon bei den ersten staatspolizeitlichen Aktionen gegen die Swing-Jugend im Herbst 1940 hatte man festgestellt: „Die Mehrzahl der Eltern gehört dem wohlhabenden Mittelstand an.“ Knoop, a. a. O., S. 123.

²² „Weil einer der Anführer bei einer Schlägerei mit der Hitler-Jugend ein blaues Auge davon getragen hatte.“ Bericht des AG Stettin an LGPräs. Stettin, 3. 11. 1944, BA R. 22/1177, Bl. 542/543.

²³ Gruchmann, S. 110.

In einer Anzahl von Städten scheint es mehr oder weniger „Mode“ gewesen zu sein, uniformierte Mitglieder und Führer der Hitler-Jugend und des Streifendienstes zu überfallen und zu verprügeln. Wie planvoll man dabei mitunter vorging, hat der Hamburger OLG-Präsident, der spätere Staatssekretär Rothenberger, in einem seiner Routineberichte an das Reichsjustizministerium sehr anschaulich geschildert: „In dieser Bande (gemeint ist die „Totenkopfbande“) waren die Überfälle gut organisiert. Systematisch wurden Straßenzüge abgestreift, um HJ-Angehörige anfallen zu können, oder HJ-Angehörige wurden durch Radfahrpatrouillen angemeldet und daraufhin Überfälle angesetzt.“²⁴ Wenn sich in Ruhrstädten gelegentlich 30 und mehr Edelweißpiraten geschlossen auf den Straßen zeigten oder wenn Leipziger Meuten bei einer Großveranstaltung der NSDAP dem Fahnenblock der Hitler-Jugend demonstrativ den vorgeschriebenen Gruß verweigerten, so ist die Absicht der unmittelbaren Provokation ohne Zweifel sehr viel größer als bei der Swing-Jugend, die sich in der Öffentlichkeit weitgehend darauf beschränkte, ihre Bürgerlichkeit betont zur Schau zu stellen. Außerdem waren die „proletarischen“ Gruppen älter als die Swing-Jugend, die allem Anschein nach erst im Winter 1939/40 entstanden ist. Die ersten Prozesse gegen Mitglieder der Meuten und der Edelweißpiraten fallen dagegen bereits in die Jahre 1937 und 1938, was auf eine Entstehung in den ersten Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft schließen läßt. Die „Kittelbachpiraten“, Gruppen in Düsseldorf und im südlichen Ruhrgebiet, die sich nach einem Bach an der damaligen Stadtgrenze Düsseldorfs nannten, scheinen sogar noch auf die Jahre vor 1933 zurückzugehen²⁵.

Die meisten dieser Gruppen hatten sich aus Straßenbekanntschaften und Straßenfreundschaften entwickelt²⁶. Oft nannten sie sich nach bestimmten Straßen oder Stadtteilen. Es ist daher nicht verwunderlich, daß die Denkschrift der Reichsjugendführung nicht vergaß, auch auf diese „eigentlich nicht faßbare“ Erscheinung der Straßencliquen hinzuweisen. Es handele sich um die „große Masse der sich ständig neubildenden, ständig wieder wechselnden Gelegenheitszusammenschlüsse Jugendlicher, die keine besondere Eigenart aufweisen. Hierher gehören die ‚Eckensteher‘ und die meisten der typischen Straßengemeinschaften, die sich aus Schulklassen, gemeinsamen Wohngebieten, gemeinsamer Betriebszugehörigkeit usw. ergebenden engeren Gemeinschaften. Diese Gruppen können durchaus harmlos sein, sind aber vielfach die Keimzelle gefährlicher Entwicklungen.“ Deshalb forderte man nachdrücklich, „diese Bildungen“ nicht zu übersehen.

Über Größe und Anzahl lassen sich keine genauen Angaben machen. Gelegentliche Erwähnungen erlauben aber einige Rückschlüsse. So rechnete man bereits 1938/39 mit etwa 1 500 Mitgliedern der verschiedenen Leipziger Meuten²⁷. Entsprechendes

²⁴ Bericht des OLG-Präs. Hamburg vom 12. 3. 1942, BA R 22/3366, Bl. 77.

²⁵ Darauf verweist vor allem Peukert, Edelweißpiraten, S. 56 f.

²⁶ Peukert, Subkultur, S. 310. Nach dem Prüfungsbericht des OStA Leipzig trifft dies auch weitgehend auf die Leipziger Meuten zu; BA R 22/955, Bl. 346–360. Hierzu auch sehr anschaulich der Tatbestand im Urteil des OLG Dresden vom 24. 1. 1940, BA R 22/1177, Bl. 291–312.

²⁷ Gruchmann, S. 106.

ergibt sich für die Edelweißpiraten aus einer Mitteilung des RSHA, die von der Auflösung von 28 Gruppen mit insgesamt 739 Mitgliedern und von der staatspolizeilichen Vernehmung von 320 Jugendlichen berichtet²⁸. Ähnliche Angaben finden sich in der Denkschrift der Reichsjugendführung, wenn sie etwa auf einen „Wochenendsammelarrest“ für 214 Mitglieder Münchner „Blasen“ hinweist oder von einem „Großeinsatz“ in der Umgegend von Düsseldorf berichtet, bei dem „55 Gruppen in Stärke von durchschnittlich 7–15 Beteiligten“ gestellt worden waren²⁹. Alle diese Angaben, so zufällig sie auch sein mögen, deuten doch darauf hin, daß der Zulauf recht erheblich gewesen sein muß. Auch Maßnahmen der Polizei und Justiz gegen solche Gruppen scheinen weder auf ihren Fortbestand noch auf ihre Mitgliederzahl von Einfluß gewesen zu sein. Von einigen Leipziger Meuten wird berichtet, daß sie ursprünglich etwa zwanzig Mitglieder gehabt hätten, die jedoch nach dem Eingreifen von Polizei und Justiz schnell auf achtzig und mehr angestiegen seien³⁰. So wird auch verständlich, daß die Hitler-Jugend diese Gruppen als schlimme Konkurrenz empfinden mußte, zumal ihr ein gesetzlicher Monopolanspruch eingeräumt war³¹.

Der Denkschrift der Reichsjugendführung sind noch zahlreiche weitere Denkschriften und Einzelmeldungen gefolgt, die indessen keine wesentlich neuen Gesichtspunkte mehr enthalten. Sie konzentrieren sich zunehmend auf die Edelweißpiraten in Köln und im Ruhrgebiet, die schließlich im Reichsjustizministerium so sehr zum „brennendsten Problem der Jugendgefährdung“ wurden, daß der Reichsjugendführer sich veranlaßt sah, zu einer vorsichtigeren und mehr allgemeinen Betrachtung zu mahnen. „Es trifft nicht zu, daß der Ausgangspunkt der Cliques lediglich im Westen des Reiches zu suchen ist,“ stellte er ausdrücklich fest, „vielmehr sind auch in anderen Teilen des Reiches unabhängig von den Edelweißpiraten Cliquesbildungen zu verzeichnen gewesen, auch wenn diese nicht die gleiche Bedeutung erlangt haben wie die im Westen.“³²

Soweit es sich nicht um eine nachweisbare politische Aktivität handelte, waren die Gruppen, so unerwünscht sie auch sein mochten, mit den bestehenden strafrechtlichen Vorschriften kaum zu fassen. Mit Hilfe der Urteilsgründe gegen Mitglieder der Leipziger Meuten hat Gruchmann dies überzeugend dargetan³³. Die Denkschrift der Reichsjugendführung vom September 1942 gab das im übrigen auch unumwunden zu. Deshalb bemühte sie sich, eine neue Generalbestimmung zu fordern. „Es wird vorgeschlagen, eine besondere Strafbestimmung gegen Zusammenschlüsse Jugendlicher zu schaffen, deren Tatbestand weit genug ist, um alle unerwünschten Erscheinungen dieser Art, die mit den jetzigen Bestimmungen nicht faßbar sind, bekämpfen zu können. Die Vorschrift soll auch die Möglichkeit bieten, gegen Jugendliche vor-

²⁸ RSHA an Reichsjustizministerium, 18.3. 1943, BA, R 22/1177, Bl. 318–320.

²⁹ Weitere Zahlenangaben bei Peukert, *Subkultur*, S. 315 f.

³⁰ Gruchmann, S. 111.

³¹ Ges. vom 1. 12. 1936, RGBl. I, S. 993: „Die ganze deutsche Jugend innerhalb des Reichsgebiets ist in der Hitler-Jugend zusammengefaßt.“

³² Axmann an Thierack, 4. 10. 1944, BA R 22/1177, Bl. 500.

³³ Gruchmann, S. 114 ff.

zugehen, die im Rahmen öffentlicher oder nichtöffentlicher Zusammenkünfte durch ihr Verhalten die Gebote der Sitte, des Anstandes und der Haltung gröblich verletzen, die sich sonstige grobe Verstöße gegen Haltung und öffentliche Disziplin zuschulden kommen lassen.“

Die Forderung nach einer am „Wohlverhalten“ orientierten Generalklausel gegen Jugendliche war nicht neu. Die Reichsjugendführung hatte sie schon 1940 bei den Beratungen über die Einführung des Jugendarrestes erhoben. Jetzt wurde sie nur wiederholt. 1940 hatte der Vertreter der Reichsjugendführung in einer Ressortbesprechung eine „allgemeine Bestimmung“ angeregt, „nach der Jugendliche, die sich gemeinschaftsschädlich verhielten, etwa die Arbeit verweigerten, Arbeitssabotage betrieben oder unbotmäßig gegen Lehrherren seien“, mit Jugendarrest bestraft werden sollten. Im Verlauf der Besprechung war dieser Vorschlag dann ausgeweitet worden zur Forderung einer allgemeinen Strafbestimmung gegen „aufsässige und sich ordnungswidrig verhaltende“ Jugendliche³⁴. Dementsprechend enthält auch der nach der Besprechung vorgelegte Verordnungsentwurf des Reichsjustizministeriums eine Bestimmung (§ 3), nach der Jugendliche, „die gegen die zu ihrem Schutz erlassenen Vorschriften verstoßen oder sich sonst unbotmäßig verhalten“, mit Jugendarrest bestraft werden sollten³⁵. Damit hätte die Hitler-Jugend eine generelle strafrechtliche Handhabe gegen alles erhalten, was ihr mißfiel; denn daß alle „Unbotmäßigkeiten“ gegen die Hitler-Jugend selbst ebenfalls unter diese Bestimmung fallen sollten, war in der Ressortbesprechung bereits geklärt worden, nachdem man sich in Anlehnung an die „lebensnahen Bestimmungen des Haftungsrechts“ dahin geeinigt hatte, daß für die Beurteilung des Sachverhalts das Bestehen einer „natürlichen oder speziell übernommenen Aufsichtspflicht“ entscheidend sein sollte. Haftungsrechtlich galt für die Hitler-Jugend zweifellos eine solche „speziell übernommene Aufsichtspflicht“. Wie sehr auch die Reichsjugendführung in diesem § 3 eine Lösung für ihre eigenen Probleme und Schwierigkeiten sah, ergibt sich aus einer Bemerkung Axmanns zu Himmler, in der er seine Unzufriedenheit darüber aussprach, daß der Reichsjustizminister dahin tendiere, kurzfristige Gefängnisstrafen durch den Jugendarrest zu ersetzen. „Nun sei doch der Jugendarrest als Disziplinarstrafe grundsätzlich verschieden von dem Jugendarrest, der gerichtlich ausgesprochen würde.“ Himmler schlug ihm darauf vor, die Bezeichnung „Jugendarrest“ ausschließlich den Bestrafungen aus dem vorgesehenen § 3 der Verordnung vorzubehalten. Sonst sollte der Begriff „Jugendgerichtsarrest“ verwendet werden³⁶.

Die Absichten der Reichsjugendführung scheiterten jedoch am entschiedenen Widerstand des Reichswirtschaftsministers. „Eine derartige weitgefaßte strafrechtliche Generalklausel dürfte eine erstmalige Erscheinung im Strafrecht sein“, heißt es in seiner Stellungnahme. Außerdem stelle sie den Jugendrichter vor eine kaum lösbare

³⁴ Niederschrift über die Besprechung im Reichsjustizministerium am 25. 1. 1940, BA R 22/1189, Bl. 59–70.

³⁵ Verordnungsentwurf vom 29. 1. 1944, ebenda, Bl. 71/72.

³⁶ Aufzeichnung Himmlers über ein Gespräch mit Axmann, undat. (aber wohl Mitte April 1940), BA NS 19/neu 219, Bl. 39/40.

Aufgabe, „da die Ansichten, ob ein ‚unbotmäßiges Verhalten‘ Jugendlicher vorliegt, sehr auseinander gehen“. Schließlich würden „auch in bedenklicher Weise“ Werturteile zu strafrechtlichen Tatbeständen und erzieherische Aufgaben, „die eigentlich dem Elternhaus, der Schule, der Hitler-Jugend oder dem Betrieb“ zuständen, zum Gegenstand strafrechtlicher Entscheidungen gemacht. Nur für den äußersten Notfall wollte er eine solche Vorschrift zulassen und lehnte sie so lange ab, „als nicht eindeutig das Versagen der vorgenannten Stellen nachgewiesen ist“³⁷. Der § 3 wurde auf diesen Widerspruch hin wieder aus dem Entwurf gestrichen, obwohl der Reichsjugendführer noch einmal eindringlich für ihn plädiert hatte³⁸. Die Reichsjugendführung behielt sich jetzt mit einem besonderen „Jugenddienstarrest“, der dazu dienen sollte, „grobe Verstöße gegen die Jugenddienstordnung“ der Hitler-Jugend zu ahnden. Er war dem allgemeinen Jugendarrest angeglichen und sah dementsprechend Wochenendarrest bis zu drei aufeinanderfolgende Wochenenden und eine Art Dauerarrest von 3–8 Tagen vor³⁹. Dabei handelte es sich aber um einen Erlaß der Reichsjugendführung mit rein innerorganisatorischer Bedeutung, dem die allgemeine Strafdrohung gegen die „Unbotmäßigkeit“ fehlte, die der gestrichene § 3 enthalten hatte. Damit entfiel die Möglichkeit, Fälle der Meuten, der Edelweißpiraten und anderer „Jugendcliquen“ geräuschlos und für die Betroffenen weniger schlimm zu erledigen; der allgemeine Jugendarrest wurde von den Jugendlichen selbst anscheinend sehr schnell voll akzeptiert⁴⁰.

So sah sich die Reichsjugendführung veranlaßt, ihren Antrag von 1940 zwei Jahre später noch einmal zu wiederholen. Diesmal hatte sie mehr Glück. Es gelang ihr, die schwerfällige Erlaßmaschinerie in Bewegung zu setzen. Mit Entwürfen und Gegenentwürfen, Stellungnahmen und Ressortbesprechungen vergingen allerdings noch

³⁷ StS Landfried an Reichsjustizministerium, 25. 4. 1940, BA R 22/1189, Bl. 108.

³⁸ Axmann an Gürtner, 25. 4. 1940, ebenda, Bl. 123–125.

³⁹ Erlaß des Reichsjugendführers vom 17. 9. 1940. Nach einem ergänzenden Erlaß des Reichsführers SS übernahm es die Polizei, diesen Dienstarrest in einem „Dienstzimmer“ – „die Verwendung von Gefängnis- oder Arrestzellen ist verboten“ – mit „Wasser und Brot“ und „hartem Lager“ zu vollstrecken. Hier zit. nach: Handbuch des gesamten Jugendrechts. Loseblattsammlung Berlin 1938 ff., Bl. 32 a–g.

⁴⁰ Seit der zweiten Jahreshälfte 1941 mehren sich in Berichten Bemerkungen, aus denen hervorgeht, daß es für viele Jugendliche zu einer Art „Ehrensache“ geworden war, mindestens einen Wochenendarrest verbüßt zu haben. „... Von anderen Seiten ist mir geäußert worden, daß in einzelnen Kreisen der männlichen Jugend die Vorstellung an Boden gewinnt, jeder Junge müsse diesen Jugendarrest einmal mitgemacht haben. Dazu möchte ich bemerken, daß der strenge Vollzug dieses Jugendarrestes im hiesigen Bezirk alles andere als dergestalt ist, daß er zu Wünschen Jugendlicher, ihn einmal ‚mitzumachen‘, Anlaß geben könnte.“ GenStA Frankfurt, Bericht vom 3. 10. 1942, BA R 22/3364, Bl. 93–95. Einige Monate später heißt es in einem Bericht des AG Wehlau: „Wochenendarrest wird vielfach als eine Abwechslung und Angelegenheit, die ein richtiger Junge durchgemacht haben muß, betrachtet.“ AG Wehlau an LGPräs. Königsberg, 18. 3. 1943, BA R 22/1177, Bl. 38. Ein wesentlicher Grund mag darin zu sehen sein, daß der Jugendarrest keine Strafe im herkömmlichen Sinn war und daher auch nicht in das Strafregister eingetragen wurde. Dazu kam, daß auch die Polizei das Recht erhalten hatte, bei Übertretungen von Polizeivorschriften Jugendarrest anstelle der bisher üblichen Geldstrafen zu verhängen. Sie machte davon ausgiebigen Gebrauch, auch bei Bagatellsachen; vgl. hierzu auch Anm. 98.

zwei volle Jahre, ehe sich Reichsjugendführung, RSHA, Reichsjustizministerium und Parteikanzlei über die Modalitäten eines schärferen Vorgehens gegen opponierende Jugendliche geeinigt hatten. Längere Zeit brauchte man zunächst für die Erörterung der Frage, ob man nicht für diese Jugendlichen die Prügelstrafe einführen sollte.

In der ersten Aufregung über die Aufdeckung der Hamburger Swing-Jugend hatte Himmler in einem Brief an Heydrich gefordert, das „ganze Übel radikal“ auszurotten, alle „Rädelsführer“ und deren Lehrer, „soweit sie die Swing-Jugend unterstützten“, in Konzentrationslager zu verbringen. „Dort muß die Jugend zunächst einmal Prügel bekommen und dann in schärfster Form exerziert und zur Arbeit angehalten werden.“ Die Konzentrationslagerhaft sollte zwei bis drei Jahre dauern. Außerdem sollte sichergestellt werden, „daß sie nie wieder studieren dürfen“⁴¹. Polizeieintern hat dieser Brief ohne Zweifel Wirkungen gehabt. Politisches Gewicht erhielt die Forderung nach Prügeln für die Jugendlichen aber erst, nachdem sie von Hitler selbst aufgegriffen worden war. Er war von den verschiedensten Seiten, darunter auch vom Reichsjustizminister⁴², über die Vorgänge in der Jugend informiert worden und hatte verlangt, „daß umgehend für derartige Jugendliche die Prügelstrafe eingeführt werden soll“⁴³. Kurze Zeit später war er in einem Gespräch mit Bormann auf diese Forderungen zurückgekommen, wobei er die Ansicht vertreten hatte, die Prügelstrafe solle vor allem Anwendung finden, um „Bagatellsachen abzutun“, für die eine Freiheitsstrafe „noch nicht nötig“ sei. Er war wohl auch der Meinung, daß dies „ohne ein großes Verfahren“ möglich sei⁴⁴.

Obwohl also ein ausdrücklicher „Führerbefehl“ vorlag, machte man sich nur sehr zögernd an die Ausführung. Vor allem meldete jetzt die Reichsjugendführung grundsätzliche Bedenken und Widerstand an. Hauptabteilungsleiter Boldt erkannte zwar an, daß „bei Verfehlungen von Kindern und Jugendlichen eine Ohrfeige oder überhaupt ‚eine anständige Tracht Prügel‘ ohne Zweifel erzieherisch unentbehrlich“ seien. Die Prügelstrafe sei jedoch an drei Voraussetzungen zu binden: sie müsse sofort nach frischer Tat erfolgen, der bestrafte Jugendliche dürfe noch nicht so alt sein, daß die Prügelstrafe bereits als ausgesprochene Entehrung empfunden werde, und sie müsse auf Jungen beschränkt bleiben. „Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so würden die Prügel ein völlig anderes Gesicht zeigen, nämlich einen äußerst entehrenden und beschämenden Charakter aufweisen.“ Das sei notwendigerweise immer dann der Fall, wenn die Bestrafung auf richterliche oder polizeiliche Anordnung erfolge, weil dann die Tatnähe nicht mehr gewährleistet sei. Schließlich müsse auch die Einführung der Prügelstrafe im Ausland den Eindruck erwecken, „daß die Erziehung der deutschen Jugend auf andere Weise nicht mehr sichergestellt werden kann“⁴⁵.

⁴¹ Himmler an Heydrich, 16. 1. 1942, BA NS 19/neu 219, Bl. 71/72. Dieser Brief ist erstmalig durch die vom BA veranstaltete Ausstellung „Jugend im NS-Staat“ in der Öffentlichkeit bekannt geworden (Katalog, S. 59); Peukert, *Edelweißpiraten*, S. 156 f., hat ihn jetzt im Faksimile veröffentlicht.

⁴² Führerinformation Nr. 114 vom 21. 8. 1942, zit. nach der Abschr. in BA R 22/5018, Bl. 3.

⁴³ Lammers an Thierack (mit Bezug auf die Führerinformation), 2. 9. 1942, ebenda, Bl. 1.

⁴⁴ Vermerk (ORR Kümmerlein), 12. 10. 1942, ebenda, Bl. 18.

⁴⁵ Boldt an Thierack, 10. 9. 1942, ebenda, Bl. 4–6.

Bei aller Entschlossenheit, gegen opponierende Jugendliche hart durchzugreifen, war die Reichsjugendführung offensichtlich nicht bereit, den Weisungen Hitlers zu folgen. Was sie im einzelnen dazu bewogen hat und ob tatsächlich nur die vorgetragenen erziehungspsychologischen Argumente ihren Widerstand ausgelöst haben, muß offenbleiben. Zumindest hatte sie auch eine annähernde Vorstellung von der Masse der mit der Prügelstrafe bedrohten Jugendlichen, wenn man der Weisung Hitlers folgte und sie einführte, um „Bagatellsachen abzutun“. Denn nach allem, was bisher über die Oppositionsgruppen bekannt geworden ist, muß man nach der stets sehr sorgsam vorgenommenen Differenzierung zwischen „Rädelsführern“, „aktiven Teilnehmern“ und „Mitläufern“ den weitaus überwiegenden Teil zu den „Mitläufern“ rechnen. Ihr „Vergehen“ fiel zweifellos unter die von Hitler erwähnten „Bagatellsachen“. Das bedeutete aber, daß es nicht die „Rädelsführer“ waren, gegen die man ohnehin mit Freiheitsstrafen vorzugehen gedachte, sondern gerade diese „Mitläufer“, die von der vorgesehenen Prügelstrafe vor allem bedroht waren. Dazu kommt, daß die Reichsjugendführung wohl niemals ganz die Hoffnung aufgegeben hat, wenigstens einen Teil der „Mitläufer“ wieder für die Hitler-Jugend zurückzugewinnen. Nach der Einführung einer „mittelalterlichen“ und „entehrenden“ Prügelstrafe schien dies jedoch völlig ausgeschlossen zu sein. Jedenfalls wirkte sich der Anspruch der Hitler-Jugend, die „Zusammenfassung der gesamten deutschen Jugend“ zu sein, hier einmal zugunsten der Betroffenen aus. Die Ernsthaftigkeit der Ablehnung der Prügelstrafe steht ebenso außer Zweifel wie die Tatsache, daß die Reichsjugendführung im gleichen Sinne auf das Reichsjustizministerium eingewirkt hat. Als England die niemals aufgehobene, aber seit etwa einem Jahrzehnt nicht mehr gegen Jugendliche verhängte Prügelstrafe während des Krieges reaktiviert und ein englischer Richter jugendliche Diebe zu Rutenhieben verurteilt hatte, brachte die Reichsjugendführung darüber eine Nachricht in die „Deutsche Allgemeine Zeitung“ und ließ sie von einem „eigens dafür bestimmten HJ-Führer“ mit scharfen und ironischen Bemerkungen kommentieren, „um den Standpunkt der HJ-Führung und des Reichsjustizministeriums zu festigen“⁴⁶. Das Ministerium befand sich jedoch in einer schwierigen Situation, weil es dem Befehl Hitlers, der ihm durch den Chef der Reichskanzlei übermittelt worden war und dessen Erledigung von Lammers auch angemahnt wurde⁴⁷, in irgendeiner Weise Rechnung tragen mußte. So entwarf denn Kümmerlein eine Rundverfügung, die äußerlich zwar den Forderungen Hitlers entgegenzukommen schien, ihnen jedoch in Wirklichkeit in keiner Weise entsprach. Es ist auch offensichtlich, daß sich hinter dem Entwurf der Versuch verbarg, um die Einführung der Prügelstrafe herumzukommen, indem man sie zu einer abstoßenden Prozedur machte. Ob er in dieser Form vorher mit der Reichsjugendführung abgesprochen war, läßt sich nicht

⁴⁶ Abt.Leiter Klemer an Kümmerlein mit Ausschnitt aus der DAZ vom 20.10. 1942, ebenda, Bl. 24–27.

⁴⁷ Lammers an Thierack, 22.9. 1942, Thierack an Himmler, 25.9. 1942, Thierack an Lammers, 2. 10. 1942: „Nach abschließender Erörterung der Frage werde ich auf die Angelegenheit zurückkommen, damit Sie dem Führer die Ausführung seines Befehls melden können.“ Sämtlich BA R 22/5018.

mehr feststellen, ist aber bei den engen Beziehungen Kümmerleins zur Reichsjugendführung zu vermuten⁴⁸.

Sein Entwurf sah eine enge Verbindung von Gefängnisstrafe und Prügelstrafe vor: „Wird ein Jugendlicher im Zusammenhang mit seiner Zugehörigkeit zu einer Bande zu einer Gefängnisstrafe verurteilt und erscheinen bei seiner fortgeschrittenen Verwahrlosung die Erziehungsmittel des Jugendstrafvollzugs nicht ausreichend, so kann der Reichsminister der Justiz anordnen, daß der Vollzug der Gefängnisstrafe durch die Prügelstrafe verschärft wird.“ Die Strafe sollte zu Beginn der Haft zwei- bis viermal mit je 15 Stockhieben „auf das nur mit einer dünnen Hose bekleidete Gesäß“ in Gegenwart des Vollzugsleiters vollzogen werden⁴⁹. Damit verlagerte sich die Diskussion auf die Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Prozedur, und man kam bald zu dem Ergebnis, daß die Prügelstrafe nur für Jugendliche vorgesehen werden könne, die ohnehin dem polizeilichen Jugendschutzlager Moringen überwiesen werden sollten. Man hielt es deshalb auch für das beste, wenn die Strafe dort vollstreckt würde. Die Reichsjugendführung war an den Häftlingen jenes Lagers „nicht mehr interessiert“ und schloß jeden Jungen automatisch aus der Hitler-Jugend aus, der in Moringen inhaftiert wurde. Gegen diese Lösung wandte sich jedoch Himmler, weil „die Polizei den Jugendlichen überwiesen bekommt mit der Anordnung der Prügelstrafe“. Sie werde damit lediglich „Mittel des Justizstrafvollzugs“, und das sei für sie „untragbar“⁵⁰. In diesem Stadium blieb die Diskussion stecken, ehe sie Mitte 1943 völlig versandete. Erst ab etwa Mai 1943 begannen Überlegungen über eine andere Lösung.

Sie führten am 25. Oktober 1944 zu einem Runderlaß des Reichsführers SS mit detaillierten Anweisungen an die Polizeidienststellen. Am 26. Oktober versah der Reichsjustizminister das Reichsgericht, den Volksgerichtshof und die Oberlandesgerichte sowie die Spitzen der Staatsanwaltschaft mit Weisungen für die Gerichtspraxis. Am 10. Dezember folgte ihnen der Reichsjugendführer mit einem entsprechenden Erlaß⁵¹. Von diesen drei Erlassen kommt dem des Reichsjustizministers, der die „nachdrücklichste Bekämpfung der Jugendcliquen zu den wichtigsten Aufgaben der Jugendstrafrechtspflege“ erklärte, eine grundsätzliche Bedeutung zu.

Die rechtlichen Schwierigkeiten, mit denen man es zu tun hatte, waren noch die gleichen, die bereits 1939/40 bei den Beratungen über die Leipziger Meuten bestanden hatten. Schon damals aber war die Neigung des Justizministeriums deutlich ge-

⁴⁸ ORR Dr. Heinz Kümmerlein war 1933 zunächst Gebietsrechtsreferent in Essen geworden und danach in die Rechtsabteilung der Reichsjugendführung übernommen worden. Von dort war er als „Verbindungsführer der Reichsjugendführung“ in das Reichsjustizministerium überwiegend und zunächst in der Unterabteilung Jugendrecht tätig gewesen. Ab Anfang September 1942 war er persönlicher Referent des neuen Reichsjustizministers Thierack. In den zeitweilig sehr heftigen Auseinandersetzungen über die strafrechtliche Behandlung Jugendlicher in den Jahren 1940–1942 hatte er sich gegenüber allen Versuchen des RSHA, durch Kompetenzerweiterungen der Polizei Einfluß auf die Jugendstrafrechtspflege zu gewinnen, scharf ablehnend verhalten. Sein Einfluß in Fragen des Jugendstrafrechts war recht erheblich.

⁴⁹ Entwurf einer Rundverfügung vom 14. 9. 1942, BA R. 22/5018, Bl. 8.

⁵⁰ Vermerk Thieracks über eine Besprechung mit Himmler, 13. 12. 1942, ebenda, Bl. 42.

⁵¹ Vgl. Anm. 15.

worden, der Hitler-Jugend gegen die opponierenden Jugendlichen zu helfen. „Bei der Bedeutung der Meuten und ihres schädlichen Einflusses auf die HJ erscheint es nicht tragbar, diese Meutenangehörigen nicht zu bestrafen und ihre Bekämpfung in diesem Umfang der Polizei zu überlassen⁵².“ Die Notwendigkeit, hier mit besonderen Strafbestimmungen einzugreifen, leitete man aus dem Hitler-Jugend-Gesetz von 1936 ab. „Wenn ein Staat eine Staatsjugend errichtet, so übernimmt er es damit, sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu schützen. Die Meuten setzen sich in Widerspruch zu den Aufgaben der staatlichen Verwaltung, die Durchführung des HJ-Gesetzes zu erleichtern und zu fördern.“ Man stellte daher eine neue Strafbestimmung zur Erörterung, die mit Gefängnisstrafen bedrohte, „wer an einer Verbindung teilnimmt, die einen den Strafgesetzen zuwiderlaufenden Zweck oder ihren Zweck durch strafbare Mittel verfolgt“⁵³. Der Vorschlag war aber nicht weiter diskutiert worden. So stellte sich das Problem 1944 von neuem.

Man durchschlug jetzt den gordischen Knoten, indem man an das Verbot der bündischen Jugend anknüpfte und kurzerhand festlegte: „Ein Verstoß gegen das Verbot der bündischen Jugend wird schon dann angenommen werden können, wenn ein organisierter Zusammenschluß Jugendlicher sich in bewußten Gegensatz zur Hitler-Jugend stellt, insbesondere das Ziel verfolgt, Unruhe zu stiften und die Arbeit der Hitler-Jugend zu stören. Dabei brauchen weltanschauliche und politische Ziele nicht erkennbar zu sein.“ Das Reichsjustizministerium war hier weitgehend einem Vorschlag der Reichsjugendführung gefolgt⁵⁴.

Gruchmann hat mit Recht auf die mit dieser Anweisung verbundene Formalisierung des Begriffs „Fortführung der bündischen Jugend“ hingewiesen⁵⁵. Nach dem Erlaß brauchte eine „Fortführung“ nichts mehr mit der bündischen Jugend zu tun zu haben. Überlegungen über Erscheinungsformen und Charakter der Gruppen waren nicht mehr notwendig. Es genügte, daß es sich um ein Verhalten handelte, das die Hitler-Jugend „störte“, und welche Verhaltensweisen dies waren, konnte jetzt die Reichsjugendführung von sich aus bestimmen. So war der Erlaß eine Art von *par tout* gegen alle Erscheinungen, gegen die man bisher vergeblich angekämpft hatte. Zudem vermied er auch die Nachteile der Unbestimmtheit, die mit der „Unbotmäßigkeit“ in der 1940 gestrichenen Bestimmung verbunden gewesen waren. Schließlich bedeutete der Erlaß auch noch einen bemerkenswerten taktischen Erfolg der Reichsjugendführung. Einerseits erhielt sie, wenn auch in einer sehr indirekten Weise, eine späte Bestätigung für ihre von jeher verfochtene Ansicht, daß es sich doch in irgendeiner Weise um einen Restbestand der bündischen Jugend handele, andererseits

⁵² Vermerk (MinR v. Schroeter), 17. 3. 1940, BA R 22/955, Bl. 361.

⁵³ Vermerk (MinR Rietzsch), 1. 4. 1940, ebenda, Bl. 362/363.

⁵⁴ „Ein organisierter Zusammenschluß Jugendlicher mit dem Ziele, die Arbeit der Hitler-Jugend zu stören und insbesondere auch Führer der Hitler-Jugend zu verprügeln, ohne daß dabei weltanschauliche und politische Ziele erkennbar sind, fällt m. E. sowohl dem Sinn als auch dem Wortlaut nach“ unter das Verbot der bündischen Jugend; Abt. Leiter Klemmer an Kümmerlein, 19. 7. 1944, BA R 22/1177, Bl. 486/487.

⁵⁵ Gruchmann, S. 124 ff.

konnte man unangenehme kritische Fragen nach der Eigenart und den Ursachen der Gruppenbildungen von jetzt an als unwichtig beiseite schieben.

An Maßnahmen forderte der Erlaß in erster Linie „lange Jugendgefängnisstrafen“ für Anführer und aktive Teilnehmer. Für bloße „Mitläufer“ war vor allem die Einweisung in ein Arbeitserziehungslager vorgesehen, die „bisher auf Bekämpfung von Disziplinwidrigkeiten am Arbeitsplatz beschränkt war“. Der Erlaß bezeichnet die Lager „als geeignetes Mittel, um auf den Lebenskreis des Jugendlichen einzuwirken und die Jugendlichen selbst zu Disziplin und Einordnung in die Volksgemeinschaft zu erziehen“.

Die Arbeitserziehungslager für Jugendliche, die mit den um 1940 entstandenen allgemeinen Arbeitserziehungslagern nicht verwechselt werden dürfen, waren eine indirekte Folge der 1940 gefallenen Generalklausel gegen „unbotmäßige“ Jugendliche. Sie waren 1941 von der ostpreußischen Hitler-Jugend angeregt und in Zusammenarbeit mit dem Landesjugendamt und der Justiz als eine vom Landesjugendamt und der Hitler-Jugend gemeinsam betriebene Einrichtung geschaffen worden. „In der letzten Zeit hat sich immer mehr die Notwendigkeit herausgestellt, gegen Jugendliche, die in ihren Arbeitsbetrieben sich Unbotmäßigkeiten zuschulden kommen lassen, die aber nicht so schwer sind, daß sie zur gerichtlichen Bestrafung oder endgültigen Fürsorgeerziehung führen, beschleunigte Maßnahmen zu treffen, die sie zur Besinnung bringen und baldmöglichst wieder in den Arbeitsgang eingliedern lassen.“ Um dieses Ziel zu erreichen, behalf man sich mit der Anordnung der „vorläufigen Fürsorgeerziehung“ für die Dauer des Lageraufenthalts; zunächst waren acht Wochen, später „in der Regel drei Monate“ vorgesehen. „Verwaltungsmäßig“ unterstanden die Lager dem Landesjugendamt und dem Fürsorgeerziehungsheim, dem sie angegliedert waren, „erziehungsmäßig“ jedoch der Hitler-Jugend. Nach „erfolgreichem“ Lageraufenthalt sollte die Fürsorgeerziehung wieder aufgehoben, nach „erfolglosem“ aber in die endgültige Fürsorgeerziehung umgewandelt werden⁵⁶. Von Ostpreußen aus verbreiteten sich diese Lager schnell über das Reichsgebiet. Sie können ab Ende 1942 oder spätestens ab Sommer 1943 als allgemein anerkannt gelten, wenn auch ein generell regelnder Erlaß des Reichsinnenministers erst Ende 1943 ergangen ist. Er bestätigte im wesentlichen die nach dem ostpreußischen Vorbild geschaffenen Einrichtungen, verlangte aber, daß der Begriff „vorläufige Fürsorgeerziehung“ durch „Arbeitserziehung“ zu ersetzen sei. „Das Ziel der Arbeitserziehung ist, den Jugendlichen zur bedingungslosen Pflichterfüllung hinzuführen“.⁵⁷

⁵⁶ Niederschrift über eine Sitzung im Landesjugendamt Königsberg am 18. 12. 1941, BA R 36/1581. Eingehend über Gründung und Bewährung des Jugendarbeitserziehungslagers und über den Plan, in jedem ostpreußischen Landgerichtsbezirk ein solches Lager einzurichten, der Bericht des OLGPräs. Königsberg vom 30. 3. 1943, BA R 22/3375, Bl. 206–209. In diesem Bericht kommt sehr deutlich zum Ausdruck, wie sehr die ostpreußische Einrichtung als Ersatz für die 1940 gestrichene Strafdrohung gegen „Unbotmäßigkeit“ angesehen wurde: „Schließlich hat unser Verfahren den Vorteil, erforderlichenfalls auch bei sonstiger Disziplinlosigkeit (z. B. in der Hausgemeinschaft oder auf der Straße) anwendbar zu sein.“

⁵⁷ Runderlaß vom 21. 12. 1943, MBliV, Sp. 1967.

Daneben scheint allerdings die Gestapo mit äußerster Brutalität gegen Jugendliche vorgegangen zu sein, wenn sie bei ihnen Arbeitsbummelei vermutete. In dem Bericht eines Jugendrichters aus Hannover ist u. a. von 50–60 Hieben mit der Reitpeitsche während eines Verhörs die Rede. In einem anderen Falle hatte man einen Jungen kahlgeschoren, in ein Lager für ausländische Zwangsarbeiter gebracht und ihn einige Wochen lang zusammen mit seinen Mithäftlingen Arbeiten in der Öffentlichkeit verrichten lassen. Auch er hatte während seiner Haftzeit etwa 250 Peitschenhiebe bekommen. „Ich habe nach den ganzen Umständen Anlaß, diesen Angaben im wesentlichen zu glauben“, schrieb der Richter dazu. Zum Teil stammten die Angaben von verzweifelten Müttern, die sich an ihn gewandt hatten. In einem Fall hatte die Gestapo eine Mutter gezwungen, „das Schreien ihres Sohnes mitanzuhören“. Der zuständige Oberlandesgerichtspräsident in Celle hatte diesen Bericht, versehen mit kritischen Bemerkungen zum Verhalten der Gestapo, Anfang August 1944 an das Reichsjustizministerium gesandt, das zwar Abhilfe versprach, aber keine ernsthaften Schritte unternahm⁵⁸.

Zum Problem der „Arbeitsbummelei“ Jugendlicher, das in jenen Jahren in ähnlicher Weise dramatisiert wurde wie die „Cliquenbildung“, hat Peukert einige charakteristische denunziatorische Schreiben von Firmen veröffentlicht, die indessen keine Klärung bringen⁵⁹. Daß das Problem jedoch zwei einander wechselseitig bedingende Seiten hatte, zeigt ein bemerkenswert ruhig abwägender Aufsatz in einer Fachzeitschrift. „Vorbildlich geführte Betriebe mit einem Stamm erfahrener Mitarbeiter, mit bewährten Überlieferungen und guten sozialen Einrichtungen klagen nur selten über jugendliche AB (Arbeitsbummler) unter ihren Gefolgschaftsmitgliedern“, heißt es dort, „während andere Betriebe, die noch im Aufbau begriffen sind, und vor allem solche, die schon an der schroffen Art ihrer Meldung auffallen, häufiger hiervon betroffen werden.“⁶⁰ Diese Probleme können hier nur angedeutet werden. Zur Charakterisierung des Erlasses vom 26. Oktober 1944 genügt es, darauf hinzuweisen, daß er offensichtlich geeignet war, die Arbeitserziehungslager in eine Art Konzentrationslager für Jugendliche umzuwandeln.

Schließlich sah der Erlaß des Reichsjustizministers noch vor, daß in den Fällen, in denen die Einweisung in ein Arbeitserziehungslager keinen „Erziehungserfolg“ zu versprechen schien, der Richter die Befugnis erhalten sollte, die Unterbringung in ei-

⁵⁸ BA R 22/1183, Bl. 122–129.

⁵⁹ Peukert, Edelweißpiraten, S. 85 ff.

⁶⁰ Jakob Ihrig, Die Behandlung jugendlicher „Arbeitsbummler“, in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge 23 (1942), S. 79 ff. Auf dieses Problem geht auch eine der ostpreussischen Anweisungen ein, wenn sie verlangt, zunächst zu prüfen, ob der Jugendliche „schuldig“ sei. „In der Regel wird davon ausgegangen werden können, daß die Angaben des Betriebsführers zutreffend sind. Ist der Betrieb aber als schlecht bekannt oder behauptet der Jugendliche, er sei zu seinem Verhalten durch schlechte Behandlung des Ausbilders oder anderer Arbeitskameraden veranlaßt worden, so hat der Kreisjugendwarter diese Angaben zu überprüfen.“ Gauarbeitsgemeinschaft f. Jugendbetreuung: Arbeitsanweisung zur Einweisung jugendlicher in Jugendbewahrungslager, BA R 36/1581. Dort weitere Quellen.

nem der polizeilichen Jugendschutzlager anzuregen. Auch diese Bestimmung bedarf einer Erläuterung.

Es gab zwei polizeiliche Jugendschutzlager. Das Lager für männliche Jugendliche befand sich seit August 1940 in Moringen am Solling; das Lager für weibliche Jugendliche bestand seit Januar 1942 in Uckermark in enger räumlicher und administrativer Verbindung mit dem Frauenkonzentrationslager Ravensbrück. Beide Lager galten als Einrichtungen der „Jugendbewahrung“. Sie unterstanden der „Reichsstelle zur Bekämpfung der Jugendkriminalität“ im Reichskriminalpolizeiamt (RKPA). Nach der ursprünglichen Konzeption sollten sie auch nur kriminelle und asoziale Jugendliche aufnehmen, d. h. Jugendliche, die man damals „kriminalbiologisch“ als kriminell und asozial einstufte. Unter der vorherrschenden polizeistaatlichen Vorstellung, daß „Erziehung“ eine wichtige Polizeiaufgabe sei und daß von hartem polizeilichem Zwang eine erzieherische Wirkung ausgehe, war das von Himmler angeregte Lager Moringen ein ausgesprochenes Experiment im Rahmen einer langen rechts- und sozialpolitischen Diskussion, die sich seit etwa 1920 verfolgen läßt. Darauf ist es auch zurückzuführen, daß dieses Lager in den Jahren seines Bestehens eine ungewöhnliche Publizität genoß, die es von anderen Konzentrationslagern oder Konzentrationslagerähnlichen Einrichtungen unterscheidet und die in einem erstaunlichen Gegensatz zu der fast völligen Vergessenheit steht, in die es nach 1945 gefallen ist. Über das Lager wurde publiziert und in Tageszeitungen berichtet; es wurde in Vorträgen vor Richtern, Staatsanwälten und Jugendamtsleitern oder Parteifunktionären behandelt. Es war auch jederzeit für Besucher aus Justiz, Verwaltung und Partei zugänglich. Und jeder Besucher erhielt von dem als ungewöhnlich mitteilungsfreudig geschilderten Lagerkommandanten, dem SS-Sturmabführer und Kriminalrat Dieter, einen meist ein- oder zweistündigen Vortrag, in dem er die mit dem Lager verfolgten Absichten und seine Einrichtungen genauestens zu erläutern pflegte, natürlich nur in dem Sinn, in dem das RKPA das Lager gesehen wissen wollte. Der von Peukert veröffentlichte Bericht des Essener Landgerichtspräsidenten Heermann vom 31.7.1944 über seinen Besuch in Moringen⁶¹ gibt die Ausführungen Dieters in gedrängter Form wieder. Er fällt jedoch etwas aus dem Rahmen solcher Besucherberichte, weil Heermann, offenbar ein aufmerksamer Zuhörer, die Darlegungen Dieters hinterher mit einigen kommentierenden Bemerkungen versehen hat. Das schließt jedoch nicht aus, daß Heermann wie auch andere Besucher aus der Justiz einem sehr geschickt aufgebauten „Türken“ aufgefressen sind.

Denn mit der Einweisung jüngerer Mitglieder der Hamburger Swing-Jugend durch die Gestapo im Sommer 1942⁶², denen bald weitere jugendliche Schutzhäftlinge folgten, hatte sich Moringen in ein reines Konzentrationslager für Jugendliche verwandelt, dessen Häftlinge teils „Kriminelle“, teils „Politische“ waren, wenn auch weiterhin die „kriminellen“ und „asozialen“ Häftlinge überwogen. Die Polizei war

⁶¹ Peukert, Edelweißpiraten, S. 138 ff.

⁶² Erster Zugang: 24.6.1942. Moringener Gefangenenbuch, International Tracing Service (ITS), Arolsen, F 12-662, Häftlinge Nr. 660 und 661.

jedoch bestrebt, den Nimbus Moringens als einer neuartigen Einrichtung zu wahren. Daher wurden die politischen Häftlinge streng von den übrigen abgesondert und in einem besonderen „Stapo-Block“ (St-Block) untergebracht, dessen Existenz Besuchern aus der Justiz verheimlicht wurde. So kommt es auch, daß in der eingehenden Beschreibung, die Heermann von der Blockeinteilung und von den mit ihr verfolgten selektiven Absichten gibt, der St-Block nicht auftaucht. Da Heermann aber ein nicht unkritischer Besucher war, stolperte er in den von Dieter vorgetragene(n) Statistiken über 36 Gymnasiasten unter den Häftlingen. Seine Erklärung: „Offenbar politische Häftlinge, die in einer besonderen Abteilung vorübergehend untergebracht waren“, gibt wahrscheinlich die Antwort Dieters auf eine entsprechende Frage wieder. In Wirklichkeit war der St-Block zur Zeit dieses Besuches mit etwa 65 Häftlingen belegt, die nicht erwähnt wurden und über die nicht gesprochen wurde. Andererseits eröffnet eine ebenfalls von Dieter stammende Statistik der Straftaten vor der Einweisung in das Lager, die einen Anteil von 90 Fällen „staatsfeindlicher Betätigung“ auswies, einen weiteren Aspekt. Diese 90 Häftlinge waren ebenfalls politische Häftlinge, die den „Stapo-Häftlingen“ zuzuzählen wären, obwohl man sie im Lager als „kriminell“ registrierte, weil eine gerichtliche Verurteilung vorhergegangen war, während die „Stapo-Häftlinge“ ohne Gerichtsverfahren durch Schutzhaftbefehle eingewiesen wurden. Für die Beurteilung der Jugendopposition und ihrer Behandlung durch die Polizei wäre es wichtig, zu wissen, ob sich unter diesen „kriminellen“ politischen Häftlingen auch Angehörige der Meuten, Edelweißpiraten oder anderer Gruppen befanden, die von der Polizei nach der Verbüßung ihrer Strafen nach Moringen gebracht worden waren. Leider enthält aber der erhaltene Teil des Moringener Gefangenenbuchs außer den Hinweisen auf die Swing-Jugend kaum Eintragungen über den Haftgrund. Auch für die Zeit nach dem 26. Oktober 1944, als der Erlaß des Reichsjustizministers in Kraft war, deutet keine Eintragung in dem seit Herbst 1944 allerdings nicht mehr so sorgfältig geführten Gefangenenbuch auf die Zugehörigkeit eines Häftlings zu einer der „Cliques“ hin⁶³.

Dieser Umstand führt auch zu der Frage nach der Bedeutung des Zeitpunkts der Oktobererlasse, die ja gerade noch vor Toresschluß in die Welt gesetzt worden waren. Es ist kaum anzunehmen, daß sie in den wenigen Monaten, die dem Regime noch blieben, und vor allem unter den allgemeinen Verhältnissen des Winters 1944/45 eine nennenswerte Wirksamkeit erlangt haben. Als Absichtserklärungen nehmen sie jedoch einen bedeutenden Platz in der Geschichte der Jugendopposition ein.

II

Es sind aber nicht nur diese Besonderheiten, die den Runderlaß des Reichsjustizministers bemerkenswert machen. Man wird sich vielmehr auch fragen müssen, ob sein Inhalt wirklich so neuartig ist, wie er auf den ersten Blick erscheint, oder ob er nicht

⁶³ Verf. plant eine größere Untersuchung über das Lager Moringen und seine Verflechtungen in die rechts- und sozialpolitischen Diskussionen, sobald die mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbundene Quellenerfassung abgeschlossen ist.

vielmehr nur als nachträgliche Sanktion einer längst geübten polizeilichen Praxis anzusehen ist. Jeder Versuch, diese Frage zuverlässig zu beantworten, stößt jedoch sofort auf das Quellenproblem. Die Verluste, die Luftangriffe, Plünderungen und Nachkriegswirren den laufenden Akten lokaler und regionaler Verwaltungsbehörden zugefügt haben, sind erheblich und haben nur Reste übriggelassen, die je nach den Umständen erstaunlich reichhaltig oder aber auch sehr kümmerlich sein können. Man ist daher weitgehend auf Gelegenheitsfunde angewiesen. Einen solchen Gelegenheitsfund stellt eine kleine Gruppe von Akten der Staatsanwaltschaft Wuppertal dar, die sich heute im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf befindet. Sie gibt aufschlußreiche Auskünfte darüber, wie Gestapo und Staatsanwaltschaft Einzelfälle von „Fortführung der bündischen Jugend“ vor den Oktobererlassen des Jahres 1944 behandelt haben. Es handelt sich um 15 Fälle aus den Jahren 1940–1944. Da sie alle im wesentlichen gleichgelagert sind und da die Reaktionen der Gestapo und der Staatsanwaltschaft ebenfalls in jedem Fall gleich sind, vermögen sie einige Aufschlüsse wenigstens für einen Landgerichtsbezirk zu geben^{63a}. Selbstverständlich umfassen sie nicht alle „Vorkommnisse“ dieser Art in einer Stadt, die damals etwa 400 000 Einwohner hatte und als Industriestadt für solche „Umtriebe“ besonders geeignet war.

Die in den Akten behandelten Fälle können daher nur als Beispiele genommen werden. Ihre Besonderheit liegt vor allem darin, daß die von den Zentralen mit so großer Besorgnis verfolgten „Cliquesbildungen“ nur am Rande hineinspielen und nur in der Form, daß die Gestapo versucht, die Betroffenen auf eine Zugehörigkeit zu den Edelweißpiraten festzulegen. Das meist negative Ergebnis solcher Versuche zeigt aber die große Bedeutung der „eigentlich nicht faßbaren“ persönlichen Freundschaften und nachbarschaftlichen Beziehungen, die in allen diesen Fällen sichtbar werden. Das bedeutet letztlich aber auch, daß man sich durch die Erörterungen und Maßnahmen der Zentralstellen nicht dazu verleiten lassen darf, oppositionelles Verhalten Jugendlicher nur in Verbindung mit den immer wieder genannten Gruppen zu sehen. Die Wuppertaler Akten geben gerade über diesen Punkt bemerkenswerte Aufschlüsse.

Der Tatbestand ist stets sehr einfach und weist zwei verschiedene Typen auf: die „wilde Fahrtengruppe“ und die Nachbarschaftsclique. Die „wilden Fahrtengruppen“, die meist aus drei bis zehn Jugendlichen bestanden, wurden bei Zug- und Bahnhofskontrollen, die der Streifendienst an Samstagnachmittagen und Sonntagabenden vornahm, gestellt und der Gestapo übergeben. Nur in einem Fall wurden in einer Nacht von Samstag auf Sonntag Jugendliche in einem Zelt entdeckt, das sie in einem Steinbruch aufgeschlagen hatten und das von einer SA-Formation während einer Nachtübung gefunden worden war. Dies ist auch der einzige Fall, in dem die Anzeige nicht von der Hitler-Jugend, sondern von einem SA-Sturmführer ausging; Hauptbeteiligter war ein junger Student, Erstsemester, der nach dem Krieg als Soziologe und auch

^{63a} Hauptstaatsarchiv Düsseldorf (HStADü) G Rep. 92 Nr. 193, 205, 208, 209, 215, 224, 235, 273, 289, 343, 345, 349, 575, 581, 582.

als Jugendsoziologe bekannt geworden ist⁶⁴. Der andere Typ von Fällen zeigt Freundesgruppen, die meist in unmittelbarer Nachbarschaft wohnten. So haben in einem Verfahren sechs Beschuldigte die gleiche Postanschrift mit verschiedenen Hausnummern. Im Fall der Brüder Z., in den insgesamt 19 Jugendliche verwickelt waren, kamen die Betroffenen aus einigen benachbarten Straßen. Unter ihnen befanden sich jedoch drei Geschwistergruppen mit zwei, drei und vier Mitgliedern, so daß auch hier der freundschaftlich-nachbarschaftliche Zusammenhang deutlich ist.

Dieser Sachverhalt und die Reaktionen der staatlichen Organe lassen sich am besten an Hand einiger charakteristischer Beispiele erörtern.

„Die Überwachungstreife der NSDAP-Hitler-Jugend, Bann Wuppertal (17), Oberscharführer N ... führte heute gegen 19.00 Uhr nachfolgende jugendliche Personen vor, weil sie ohne Fahrtausweis und mit anstößiger Kleidung unter Mitnahme eines Zeltens, einer Gitarre und Ziehharmonika wild gewandert sind. Außerdem waren sie im Besitze eines Zeltens, mehrerer Wolldecken und Verpflegung für drei Tage.“ So beginnt ein typisches Gestapoprotokoll. Die Beschuldigten waren Hans M., 17 Jahre, sein Freund Hugo M., 16 Jahre, und Willi B., 13 Jahre. Die beiden älteren wurden wegen Verdachts der bündischen Betätigung in Polizeihaft genommen; der 13jährige wurde nach Hause geschickt. Als Beweismittel oder „Tatwerkzeuge“, wie es auch gelegentlich in den Wuppertaler Protokollen heißt, wurden sichergestellt: 1 Gitarre, 1 Ziehharmonika, 1 Sack mit Zelt und Zubehör, Tornister mit Decken, Beil, Wäsche und Eßwaren, 2 Brotbeutel, 1 Fahrtenmesser, 1 Medaillon (Talisman Garmisch-Partenkirchen mit Edelweiß), 1 Medaillon (Stadt Paris)⁶⁵.

Da es Samstag vor Pfingsten war, blieben die Älteren die Feiertage über in Haft. Sie wurden erst am Dienstag vernommen. Inzwischen lag auch eine Anzeige des Bannes vor, aus der hervorgeht, daß man die Jungen vor ihrer Abfahrt auf einem Wuppertaler Bahnhof gefaßt und zunächst nach Hause geschickt hatte. Ein „Pimpf“ hatte aber gehört, daß sie darüber sprachen, ob sie eine andere Strecke benutzen sollten, sie angezeigt und damit für ihre Festnahme gesorgt. Außerdem hatte die Streife unabhängig von diesen drei Jungen noch sechs weitere Jugendliche festgenommen, vier Burschen, 16 und 17 Jahre alt, und zwei Mädchen, 15 und 16 Jahre alt, die in die gleiche Richtung fahren wollten. Sie hatte daraus den Schluß gezogen, „daß die Jugendlichen, die eine Gitarre und ein Akkordeon mit sich führten und auffällige Fahrtenkleidung trugen, sich mit den anderen Fahrtengruppen, die alle das gleiche Ziel hatten, treffen wollten“.

Damit war aus den drei Verdächtigen eine Gruppe von neun Beschuldigten geworden, die zudem in dem Verdacht standen, sie hätten sich in verschwörerischer Weise treffen wollen. Die Gestapo versuchte daher auch, sie auf die Edelweißpiraten festzulegen, was zu längeren Erörterungen über das Tragen von Lederhosen und über das Souvenir aus Garmisch mit dem Edelweiß führte. Alles wurde sehr genau protokolliert. So erklärte etwa Hans M. zu dem Garmischer Edelweißabzeichen: „Ich war im

⁶⁴ HStADü G Rep. 92/209.

⁶⁵ Ermittlungsverfahren gegen Hans M. und andere wegen Betätigung für die bündische Jugend, HStADü G Rep. 92/575.

Besitz eines Edelweißabzeichens, welches ich meiner Schwester abgenommen habe. Dieses zeigte ich dem M. Dieser nahm mir das Abzeichen ab und befestigte es an seinem Halstuch.“ Nadeln und Broschen, die ein Edelweiß zeigten, oder mit Edelweiß bestickte Gürtel waren ein beliebter Gebrauchsschmuck, der auch von Erwachsenen getragen wurde, hier allerdings unbeanstandet. „Staatsabträglich“ wurden sie erst, wenn sie von Jugendlichen getragen wurden⁶⁶.

Einen großen Teil der Protokolle nehmen die im Amtsdeutsch formulierten Geständnisse der Jungen ein, in denen sie wohl auf Drängen des vernehmenden Gestapobeamteten zugaben, sich strafbar gemacht zu haben. Bei Hugo M., der schon früher einmal bei einer solchen Fahrt gefaßt worden war, lautet dieses Geständnis: „Ich muß hier erwähnen, daß mir bekannt ist, daß das wilde Wandern, besonders in dieser Kluft, verboten ist. Ich wurde in dieser Hinsicht von der Geheimen Staatspolizei gewarnt und auch auf die Jugendschutzgesetze aufmerksam gemacht. Trotz dieser staatspolizeilichen Warnung habe ich aber in einem Fall eine wilde Fahrt unternommen. Im zweiten Fall wollte ich am Pfingstamstag eine wilde Fahrt unternehmen. Ich bestreite aber entschieden, außer mit M. noch mit anderen Personen auf Fahrt gewesen zu sein. Ich sehe ein, daß ich mich durch meine Handlungsweise gegen die Jugendschutzgesetze vergangen habe.“⁶⁷

Zu den Geständnissen gehören die anschließenden staatspolizeilichen Verwarnungen. Bei Hugo M.: „Ich bin heute hier letztmalig staatspolizeilich gewarnt worden. Mir ist erklärt worden, daß gegen mich ein Strafverfahren wegen Verstoßes gegen die Jugendschutzgesetze und wegen Betätigung für die verbotene bündische Jugend eingeleitet wird. Weiter ist mir erklärt worden, daß ich im Wiederholungsfall außer mit der gerichtlichen Bestrafung auch mit staatspolizeilichen Maßnahmen zu rechnen habe.“ Bei einem anderen Betroffenen: „Mir ist heute von der Geheimen Staatspolizei erklärt worden, daß gegen mich ein Strafverfahren wegen Betätigung für die verbotene bündische Jugend eingeleitet wird, weil ich die staatspolizeiliche Warnung nicht befolgt und hierdurch gegen die Jugendschutzgesetze verstoßen habe. Weiter ist mir erklärt worden, daß ich im Wiederholungsfalle mit der Überweisung in ein Jugendschutzlager zu rechnen habe, weil der Verdacht besteht, daß ich mich den bestehen-

⁶⁶ Wie verkrampft diese Jagd nach den Edelweißabzeichen war, zeigt die einer gewissen Komik nicht entbehrende Feststellung eines Untersuchungsführers des Streifendienstes Mülheim-Ruhr, der von Edelweißabzeichen berichtet, „die aber als Leuchtplaketten anzusehen waren und deshalb nicht eingezogen werden konnten, trotzdem uns bekannt war, daß diese Jugendlichen auch dazu gehörten“; Peukert, Edelweißpiraten, S. 100.

⁶⁷ Daß man allgemein auf solche „Geständnisse“ aus war, zeigt ein von Peukert veröffentlichtes Protokoll der Vernehmung eines Edelweißpiraten, das inhaltlich mit diesem Wuppertaler Protokoll voll übereinstimmt. Nachdem der Beschuldigte acht wilde Fahrten, an denen er teilgenommen hatte, näher beschrieben hatte, heißt es: „Daß ein auf Fahrtgehen strafbar war in bezug auf Gruppenwandern außerhalb der HJ, war mir bekannt. Wenn ich es trotzdem getan habe, so war es nur jugendlicher Leichtsinn. Trotzdem verspreche ich, nicht mehr auf Fahrt zu gehen, und bitte, mein Vergehen milde zu beurteilen.“ (Joseph M., 17 Jahre, Schlosser). Peukert, Edelweißpiraten, S. 67 ff. Wie solche Geständnisse zustande gekommen sind, läßt sich aus den Protokollen natürlich nicht entnehmen.

den staatlichen Anordnungen nicht fügen kann und durch meinen Umgang in jeder Beziehung gefährdet bin.“⁶⁸

Die von der NSV eingeholten Auskünfte lauteten für einen Teil der Beschuldigten nicht günstig. So hatte Hugo M. schon einen Freizeitarrest verbüßt, weil er sich nach 21.00 Uhr auf den Straßen herumgetrieben und dabei Passanten belästigt hatte. Ein anderer hatte eine Vorstrafe wegen Diebstahls, von der vier Monate verbüßt waren.

Die 16- und 17jährigen wurden während des Ermittlungsverfahrens zum Reichsarbeitsdienst eingezogen. Hugo M. erschien darauf bei der Gestapo und verlangte die beschlagnahmten Gegenstände zurück. Ausgehändigt wurden ihm nur die Gegenstände, die zum unmittelbaren persönlichen Gebrauch bestimmt waren. „Die übrigen Gegenstände sind staatspolizeilich eingezogen und werden vernichtet.“ Damit waren vor allem die eigentliche Fahrtenausrüstung, die Musikinstrumente und die Medaillen gemeint. Ob auch, wie in verschiedenen anderen Wuppertaler Fällen, die „anstößigen“ und „staatsabträglichen“ Lederhosen eingezogen wurden, ist nicht besonders vermerkt.

In einem anderen Fall war ein HJ-Scharführer, Standortführer in einem Wuppertaler Vorort, zusammen mit einigen anderen HJ-Führern und Jungvolkführern während einer wilden Fahrt vom Streifendienst gestellt worden. Er war bereits 20 Jahre alt, aber wehruntauglich. So blieb er als einziger Beschuldigter übrig, nachdem von den Beteiligten einer nach dem anderen eingezogen worden war. Das Verfahren gegen ihn weist keine Besonderheiten auf, ist aber dadurch bemerkenswert, daß er noch am 9.2. 1945 durch einen Beschluß des HJ-Gerichts Düsseldorf aus der Hitler-Jugend ausgeschlossen wurde, weil er „nicht mehr würdig erscheint, der Gemeinschaft der deutschen Jugend anzugehören“⁶⁹.

In einem dritten Fall handelte es sich um typische jugendliche Rowdies⁷⁰. Ein älterer Gymnasiast hatte mit einem Mädchen auf einer Bank im „Westernbusch“ gesessen und war von einer Gruppe von 13–15jährigen mit Steinen beworfen und in eine Rauferei verwickelt worden, bei der es auch darum ging, ihm das Parteiabzeichen abzunehmen. Einen besonderen Anlaß hatte die Rauferei nicht gehabt. Als es dem Gymnasiasten gelungen war, den Hauptangreifer festzuhalten, brachte er ihn zur Gestapo und zeigte ihn an. Er wußte offenbar auch sehr genau, wie er seine Rache erfolgreich machen konnte, und gab an, die meisten Jungen hätten „kurze Hosen und weiße Strümpfe“ getragen. Außerdem hätten sie zur Mundharmonika das Lied der Edel-

⁶⁸ Auch soweit Edelweißpiraten nicht als „Rädelsführer“, sondern nur als „Mitläufer“ eingestuft wurden, sind solche Verwarnungen offenbar üblich gewesen. Bei Joseph M. lautet sie: „Mir wurde heute eröffnet, daß, wenn ich nochmals wegen bündischer Betätigung in Erscheinung treten sollte, ich außer der strafrechtlichen Verfolgung mit schärferen staatspolizeilichen Maßnahmen zu rechnen habe.“

⁶⁹ Ermittlungsverfahren gegen Günter Gustav P. wegen Betätigung für die verbotene bündische Jugend, HStADü G Rep 92/582.

⁷⁰ Ermittlungsverfahren gegen Artur H. und andere wegen Betätigung für die verbotene bündische Jugend, HStADü G Rep 92/577.

weißpiraten gesungen, und zwar mit dem Refrain: „Schwingt die Spaten der Edelweißpiraten und schlägt endlich die Nazis entzwei.“

Der Hauptbeschuldigte, Artur H., 15 Jahre alt, wurde in Haft genommen, nach seiner ersten Vernehmung entlassen, aber am Tage danach auf Anordnung eines höheren Gestapobeamten erneut für vier Tage in Polizeihaft gesetzt. Auch in diesem Fall ging es darum, eine Verbindung zu den Edelweißpiraten aufzudecken. So drehten sich die Vernehmungen weitgehend um Kleidung, Lieder und Abzeichen. Ihr Ergebnis war äußerst mager, typisch etwa die Aussage: „Ein Edelweißabzeichen hatte weder ich noch die anderen Jungen getragen. Das Lied ‚Hohe Tannen‘ kenne ich selbst nicht. Mir ist wohl die Melodie bekannt, da wir es bei der HJ, aber ohne den Refrain, auch gesungen haben. An Wanderungen oder sonstigen Zusammenkünften der bündischen Jugend habe ich mich nicht beteiligt. Auch war ich nie in Schlägereien mit HJ-Angehörigen verwickelt.“ Ein anderer betonte, daß er sein „Arbeitszeug mit langer Hose und keine bündische Kluft“ getragen habe. Artur H. stellte kurz und bündig fest: „Mir ist überhaupt nicht bekannt, was bündische Jugend bedeutet.“ Im übrigen bestritten alle energisch, den berühmten Refrain gesungen zu haben. Zum Vorfall selbst sagte Artur H., er habe sich „den anderen gegenüber ‚dick tun‘ wollen. Eine böse Absicht lag mir fern.“ Er sei auch nicht von anderen aufgehetzt worden. Die Gestapo behandelte den Fall mit aller Gründlichkeit; der Gedanke, daß die Anzeige möglicherweise nur ein billiger Racheakt sein könnte, taucht in den Akten nicht auf.

So fehlt es denn auch in diesem Fall nicht an den üblichen staatspolizeilichen Verwarnungen. Da die meisten Beteiligten jedoch noch sehr jung waren, wurden vor allem die Mütter verwarnt. Das Protokoll über die Verwarnung der Mutter eines Dreizehnjährigen erscheint besonders aufschlußreich: „Ich bin heute hier von der Geheimen Staatspolizei darauf aufmerksam gemacht worden, daß ich die bestehenden Jugendschutzgesetze genauestens zu beachten habe. Weiter habe ich darauf zu achten, daß mein Sohn keinen verderblichen Umgang pflegt. Durch seinen jetzigen Umgang ist er sehr gefährdet. Mir ist weiter bekannt gemacht worden, daß mein Sohn, ohne in Begleitung erwachsener Personen zu sein, die elterliche Wohnung in den Sommermonaten nach 21.00 Uhr nicht verlassen darf. Sollte ich die Jugendschutzgesetze nicht genügend beachten, habe ich selbst mit einer gerichtlichen Bestrafung zu rechnen. Auch kann es möglich sein, daß mein Sohn wegen Gefährdung einem Jugendschutzlager überwiesen wird. Ich werde in Zukunft dafür Sorge tragen, daß über meinen Sohn keine Klagen mehr zu hören sind.“

Nachdem sich bei den Vernehmungen herausgestellt hatte, daß einer der Beteiligten häufig in der Wohnung eines Freundes übernachtete und außerdem von ihm ein Bandonium entliehen hatte, wurde die Mutter dieses Freundes, der im übrigen an dem Vorfall nicht beteiligt war, von der Gestapo vorgeladen. Nach dem Protokoll ist ihr dort eröffnet worden: „Ich bin heute von der Geheimen Staatspolizei eindringlichst auf die Jugendschutzgesetze aufmerksam gemacht worden. Mir ist hierbei erklärt worden, daß ich mich strafbar mache, wenn ich jugendliche Personen, die ihrer elterlichen Wohnung fernbleiben, in meine Wohnung aufnehme. Weiter ist mir er-

klärt worden, daß ich auf den Umgang meines Sohnes besser zu achten habe, da dieser hierdurch stark gefährdet ist. Sollte ich dieser Auflage nicht nachkommen, kann mein Sohn wegen Gefährdung einem Jugendschutzlager überwiesen werden. Ferner bin ich darauf aufmerksam gemacht worden, daß mein Sohn seine Musikinstrumente nicht an andere verleihen darf, die hiermit strafbare Handlungen ausführen; anderenfalls diese staatspolizeilich beschlagnahmt werden. Ich werde dafür sorgen, daß die Jugendschutzgesetze von mir und meinen Kindern in Zukunft beachtet werden und daß es zu keiner Klage mehr kommt.“

Der Stadtteil, in dem die Jugendlichen wohnten, wird in den Protokollen als „Arbeiterkolonie“ bezeichnet. Die Gestapo hatte es also mit einfachen Frauen zu tun, von denen sie wohl mit Recht annehmen konnte, daß ihnen die bestehenden Vorschriften unbekannt waren. Deshalb konnte man sie auch mit unmöglichen Verboten in Angst und Schrecken versetzen. Denn selbstverständlich gab es in den „Jugendschutzgesetzen“ keine Bestimmung, die es Jugendlichen verbot, in anderen Wohnungen als in den elterlichen zu übernachten, und es gab keine Strafbestimmungen gegen Erwachsene, die einen Freund ihrer Kinder in ihrer Wohnung übernachten ließen; auch war es nicht verboten, Musikinstrumente zu verleihen. In die gleiche Richtung gehört auch die stereotyp wiederkehrende Drohung mit dem Jugendschutzlager. Hätte wirklich eine vom Jugendamt bestätigte „Gefährdung“ oder „Verwahrlosung“ vorgelegen, hätte man in erster Linie die Anordnung der Fürsorgeerziehung erwogen. Aber was Fürsorgeerziehung bedeutete, war allgemein bekannt, im Gegensatz zum Jugendschutzlager, das im übrigen grundsätzlich nur Jugendliche aufnahm, die mindestens 16 Jahre alt waren. Die Drohung gegenüber der Mutter eines Dreizehnjährigen war also reiner Bluff, wie die meisten anderen Drohungen auch. Immerhin erreichte man aber mit solchen Methoden, daß die Drohungen und Verbote in einem Protokoll festgehalten wurden, das eine anerkennende Unterschrift trug.

Außerdem weisen die überzogenen Verwarnungen sehr deutlich auf die prekäre Rechtslage hin, die auch in den Verfahren gegen die Leipziger Meuten deutlich geworden war. Die immer wieder angezogenen „Jugendschutzgesetze“ – es handelte sich in Wahrheit um eine Polizeiverordnung – waren die einzige Strafbestimmung, auf die sich die Gestapo berufen konnte⁷¹. Neben Regelungen über den Gaststätten- und Kinobesuch, Rauchen in der Öffentlichkeit und ähnlichen Bestimmungen sah sie in ihrem § 1 vor, daß Jugendliche unter 18 Jahren sich nach Einbruch der Dunkelheit „auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder an sonstigen öffentlichen Orten“ nicht herumtreiben durften, eine Vorschrift, die sich vor allem auf die bei Kriegsbeginn angeordnete allgemeine Verdunkelung bezog und einerseits Gefährdungen junger Menschen vermeiden, andererseits aber auch Straftaten Jugendlicher – vor allem Diebstähle – verhindern sollte. Selbstverständlich konnte man diese Bestimmung dahin auslegen, daß Jugendliche sich „an einem sonstigen öffentlichen Ort“ befanden, wenn sie ihr Zelt an einer Talsperre oder in einem Steinbruch aufschlugen. Mit ihr

⁷¹ Polizeiverordnung zum Schutz der Jugend vom 8. 3. 1940, RGBl. I, S. 409, revidierte Fassung vom 25. 3. 1943, RGBl. I, S. 349.

konnte man also Fahrtengruppen bei ihrer Rückkehr treffen, nicht aber vor ihrer Abfahrt. Erst recht waren Freundesgruppen oder Nachbarschaftscliquen mit der Jugendschutzverordnung nicht zu fassen, wenn man ihnen nicht nachweisen konnte, daß sie ihr „Unwesen“ in der Dunkelheit getrieben hatten.

Offensichtlich ging aber die Gestapo noch einen Schritt weiter und bezog stillschweigend alle internen Anordnungen der Hitler-Jugend in die „Jugendschutzgesetze“ mit ein. Freilich stand ihr hierfür nur eine vage Generalklausel zur Verfügung, durch die die Ortspolizeibehörden angewiesen wurden, „Jugendliche anzuhalten, die Pflichten zu erfüllen, die ihnen auf Grund dieser Verordnung und den zu ihr ergangenen Durchführungsvorschriften auferlegt worden sind“⁷². Dabei handelte es sich allerdings ausschließlich darum, die Meldung der 10jährigen zum Jungvolk und der 14jährigen zur Hitler-Jugend sicherzustellen. Die vage Fassung machte es aber wohl auch möglich, sie auf alles auszudehnen, was an innerorganisatorischen Weisungen für die Staatsjugendorganisation bestand. Die Doppelstellung des Reichsjugendführers – Führer einer „Gliederung der Partei“ einerseits und Chef einer Reichsbehörde andererseits – brachte es mit sich, daß sich Anordnungen der Reichsjugendführung oft in einer undefinierbaren Zwischenzone von innerorganisatorischer Bedeutung und öffentlichem Recht bewegten, und das besonders nachdem man im Frühjahr 1939 begonnen hatte, die Grundsätze des Gesetzes von 1936 in die Praxis einer gesetzlich verordneten Staatsjugend umzusetzen. Im Gegensatz zum Reichsjustizministerium, wo man sich bemühte, der besonderen Stellung der Staatsjugend durch neue Rechtsvorschriften Geltung zu verleihen, scheinen die Polizeibehörden alle organisatorischen Anweisungen der Hitler-Jugend als für alle geltende Rechtsvorschriften betrachtet zu haben. Da die erhaltenen Wuppertaler Akten erst mit dem Jahre 1940 einsetzen, läßt sich nicht feststellen, wie sich die Gestapo vorher in solchen Fällen verhalten hat, ob sie schon vor 1939 „von Amts wegen“ tätig wurde, auf Grund besonderer Vereinbarungen mit der Hitler-Jugend oder nur auf Einzelersuchen. Die erhaltenen Ermittlungsakten zeigen nur, daß seit 1940 keine Bedenken bestanden, Anweisungen der Hitler-Jugend den gleichen allgemein-verbindlichen Charakter zuzusprechen, wie ihn die Reichspolizeiverordnung zum Schutz der Jugend besaß. Hinzu kam noch als eindeutige Rechtsvorschrift das Verbot der bündischen Jugend und ihrer Fortführung. Es bildete gewissermaßen die Klammer, unter der man alles übrige zusammenfaßte. Deshalb wurden die Ermittlungen auch immer unter der Bezeichnung „Fortführung der bündischen Jugend“ geführt. Auf diese Weise ist es zu der zunächst wenig verständlichen Bezeichnung „Jugendschutzgesetze“ gekommen. Mit ihr besaß die Gestapo ein bequemes und für Laien auch durchaus einleuchtendes Vehikel zur Kriminalisierung jedes unerwünschten Jugendverhaltens.

Die Tendenz zur Kriminalisierung um jeden Preis zeichnet vor allem die abschließenden Ermittlungsberichte der Gestapo für die Staatsanwaltschaft aus. Nur im Fall P. ist eine gewisse Zurückhaltung zu bemerken. Wahrscheinlich war man davon

⁷² Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Deutsche Jugend vom 25. 3. 1939 (§ 12), RGBl. I, S. 710.

überzeugt, daß der Tatbestand bei einem HJ-Führer schon für sich sprechen würde. In den beiden anderen Fällen tat die Gestapo jedoch das, was der Volksmund treffend mit „voll aufdrehen“ bezeichnet. „Da bei sämtlichen Jugendlichen hierdurch der Nachweis erbracht ist, daß sie sich bei den Jugendschutzgesetzen und den Anordnungen der staatlichen Organe nicht unterordnen wollen, diese Jugendlichen in den meisten Fällen auch noch von ihren Eltern unterstützt werden, wäre es angebracht, im vorliegenden Falle eine exemplarische Bestrafung auszusprechen“, heißt es im Fall des Hans M. Dazu wird verlangt, auch die Eltern zu bestrafen, „weil sie durch ihre Duldung und Unterstützung ebenfalls gegen die Jugendschutzgesetze indirekt verstoßen haben“. Noch deutlicher wird die Tendenz im Fall Artur H., obwohl die NSV ungewöhnlich gute Auskünfte sowohl über die Jungen selbst als auch über ihre Familien gegeben hatte⁷³. Die Gestapo malte jedoch schwarz in schwarz. Alle Aussagen der Jungen seien unwahr, „da ja der beste Beweis für ihre bündische Betätigung darin zu erblicken ist, daß sie bündische Lieder gesungen haben“. „Bei sämtlichen Beschuldigten handelt es sich um verwahrloste Jugendliche, über die die Eltern keine Macht mehr haben. Sie lassen sich schwer erziehen und stören sich auch nicht an den Anordnungen der HJ und der staatlichen Organe ... In dieser Angelegenheit muß gesagt werden, daß die hier erwähnten Beschuldigten, die in einer großen Siedlung wohnen, für die übrigen Jugendlichen eine große Gefahr bilden. Da diese Jugendlichen heute annehmen, daß sie machen können, was sie wollen, wäre eine exemplarische Bestrafung am Platze.“ Allerdings mußte die Gestapo auch zugeben, daß die Jungen bisher „in politischer, krimineller und bündischer Hinsicht noch nicht in Erscheinung getreten“ seien.

Die Staatsanwaltschaft ließ sich durch die schrillen Töne jedoch nicht beeindrucken. Sie reagierte kühl und gelassen, veranlaßte den zuständigen Jugendrichter, die Jugendlichen zu verwarnen, und stellte dann das Verfahren ein. In dieser Weise wurde in allen 15 Fällen verfahren. In keinem ist es zwischen 1940 und 1945 zur Anklage oder zu einer Verurteilung der Beschuldigten gekommen, erstaunlicherweise auch nicht im Fall des HJ-Führers P., obwohl das Verfahren gegen ihn noch nicht abgeschlossen war, als der Runderlaß des Reichsjustizministers vom 26. 10. 1944 rücksichtslose und harte Bestrafung in solchen Fällen verlangte. Die Einstellungsverfügungen bestehen meist aus dem lapidaren Satz: „Das Verfahren wird eingestellt“, ohne daß weitere Begründungen gegeben würden. Nur gelegentlich heißt es etwas einschränkend: „Soweit die Beschuldigten zur Wehrmacht und zum RAD eingezogen sind, wird von einer Verfolgung abgesehen.“ Was der Jugendrichter den Jungen gesagt hat, läßt sich ebenfalls nicht feststellen, weil er im Gegensatz zur Polizei keine Protokolle angefertigt hat. In den Akten findet sich lediglich die kurze Notiz: „Die Jugendlichen wurden heute verwarn“, mitunter auch „eindringlichst verwarn“.

⁷³ So heißt es z. B. über Artur H., er stamme aus einer „recht ordentlichen und arbeitsamen Familie“ und sei als Jungwerker bei der Reichsbahn beschäftigt; „er ist dort gut beleumdet, er ist fleißig und willig“. Persönlich mache er noch einen „verhältnismäßig kindlichen Eindruck und dürfte sich der Tragweite seiner Handlungsweise nicht bewußt gewesen sein“. Ähnlich günstig lauteten auch die Auskünfte über die anderen Beteiligten.

Geradezu groteske Formen nahm die Jagd der Gestapo hinter der bündischen Jugend im Fall der Brüder Z. an, der bereits in das Jahr 1940 fällt, also in eine Zeit, in der die allgemeine Aufregung über die Swing-Jugend und die Edelweißpiraten noch nicht bestand oder wenigstens noch nicht den Umfang angenommen hatte wie zwei und drei Jahre später⁷⁴. Die Brüder Z. waren Gymnasiasten; der ältere, 18 Jahre alt, besuchte die Oberprima, der jüngere, 15 Jahre alt, eine mittlere Gymnasialklasse. Ihre Eltern gehörten offensichtlich der oberen Mittelschicht an. Der Vater war Chemiker und hatte wohl einen nicht unwesentlichen Anteil an der Erfindung eines kriegswichtigen Ersatzstoffes. Die Familie bewohnte auf dem Wollenberg⁷⁵ ein Haus, das in einem großen Garten stand.

Für Kinder und Jugendliche besaß die Familie Z. zwei attraktive Einrichtungen, die damals noch einen gewissen Seltenheitswert besaßen, eine Tischtennisplatte und eine Eismaschine. So tummelten sich bald Jungen und Mädchen aus der Nachbarschaft auf dem Anwesen, spielten Tischtennis und ließen sich das von Frau Z. bereitwillig gespendete Eis schmecken. Als die kühlere Jahreszeit einsetzte, zog man in die Garage um. Inzwischen befaßten sich die Brüder Z. mit dem Plan, einen Jugendklub zu gründen, dem sie den Namen „Wollenberger Jugend“, abgekürzt „Wo-Ju“, gaben⁷⁶. Sie bastelten Abzeichen und gaben ein kleines hektographiertes Blatt, die „Wo-Ju“, heraus, das zum Preis von 5 Pfennigen im Verwandten- und Bekanntenkreis vertrieben wurde. Es machte sich gern in holprigen Versen über England und Churchill lustig, eine deutliche Auswirkung der bekannten deutschen Kriegspropaganda. In der gleichen Weise wurde aber auch der „starke Ootz“ besungen, ein vierjähriger Junge aus der Nachbarschaft, dessen Aussprüche, Taten und Untaten Jugend und Erwachsenen offenbar gleich großes Vergnügen bereiteten. Man veranstaltete einen bunten Abend, zu dem auch die Eltern der Freunde eingeladen wurden. Dort führte man selbstverfaßte Theaterstücke auf, darunter ein Kriminalstück „Schuß um Mitternacht“, das – was bei den Brüdern Z. nahelag – von zwei miteinander verfeindeten Chemikern handelte und sich durch einen beachtlichen Aufwand an chemischen Formeln und Fachausdrücken auszeichnete.

Obwohl einer der Jungen später in seiner Vernehmung aussagte, daß der zuständige Zellenleiter der NSDAP das kleine Blatt der „Wo-Ju“ stets mit dem größten Vergnügen gelesen habe, scheint es aber doch nicht an Stimmen gefehlt zu haben, die an dem Treiben der Jugendlichen Anstoß nahmen. Jedenfalls enthält eine Nummer der „Wo-Ju“ ein Gedicht des jüngeren Z., das sich unter der Überschrift „An unsere Herrn ‚Feinde‘“ mit dem umlaufenden Klatsch befaßt.

„Es folgen sich, wie allbekannt,
Erfolg und Mißgunst Hand in Hand.
Nur die wollen anderen nichts gönnen,
Die in der Regel selbst nichts können.“

⁷⁴ Ermittlungsverfahren gegen Karl Heinz Z. und andere wegen des Verdachts der Betätigung für die bündische Jugend, HStADü G Rep 92/193.

⁷⁵ Straßename ist geändert.

⁷⁶ Dem geänderten Straßennamen angepaßt.

Anschließend wird offensichtlicher Nachbarschaftsklatsch verulkt, auch die Behauptung, die „Wo-Ju“ sei eine kommunistische Organisation.

„Das geht zu weit, gehört allein
Ins Grafenbergische hinein.“⁷⁷

Das Gedicht schließt mit dem Vers:

„Wo blinder Haß und Mißgunst walten,
Kann sich Klugheit nicht entfalten.“

In den späteren Ermittlungen spielte das Gedicht eine große Rolle, weil die Gestapo es ausschließlich als Kampfansage an die Hitler-Jugend auffaßte. Die Anzeige ging von der Hitler-Jugend aus. Sie sprach von einer „wilden Jugendgruppe“, die regelmäßig zusammenkomme und die Jugend „unter dem Deckmantel, Theatervorstellungen für Kinder abzuhalten“, zusammenfasse. Nun schlug die Gestapo mit gewohnter Tatkraft zu. Sie nahm den älteren der Brüder für einige Tage in Polizeihaft, veranstaltete eine Haussuchung, beschlagnahmte die Nummern der „Wo-Ju“ und die Texte der Theaterstücke und stellte eine Schreibmaschine und einen Abzugsapparat als „Tatwerkzeuge“ sicher. In einer Anzahl von Vernehmungen setzte man den Jugendlichen hart zu und veranlaßte die beiden Brüder Z. schließlich zu dem Versprechen, jeden Verkehr mit ihren Freunden abzuberechnen.

Nachdem sich in einigen Vernehmungen herausgestellt hatte, daß die älteren in der Garage getanzt hatten und daß in Gegenwart von Frau Z., von der die Gestapo gehässig vermerkte, daß sie „angeblich“ sehr kinderlieb sei, ein Pfänderspiel mit nachfolgenden „Küßchen“ veranstaltet worden war, dehnte die Polizei die Vernehmungen sofort auf „sexuelle Verfehlungen“ aus. Auch diese Ermittlungen wurden mit großer Intensität betrieben. Allerdings kam nicht viel mehr heraus als die Feststellung eines 17jährigen: „Es ist aber bestimmt nichts Schlechtes vorgekommen. Wenn ich so etwas gemerkt hätte, wäre ich bestimmt nicht mehr zu den Zusammenkünften gegangen.“

Nun gehörte die Behauptung „sexueller Verfehlungen“ oder „ekelerregender sexueller Ausschweifungen“ zu den Standards staatspolizeilicher Beschuldigungen in diesen Jugendsachen. Sie verfolgten offensichtlich den Zweck, die Jugendlichen nicht nur als Gegner des Nationalsozialismus, sondern zugleich als moralisch verworfene Subjekte zu brandmarken, und unterscheiden sich im Prinzip kaum von den Anschuldigungen, die man auch mit Vorliebe gegen Juden vorzubringen pflegte. Es ist auffallend, wie diese Beschuldigungen in stereotyper Weise in den verschiedensten Berichten wiederholt werden, gleichgültig ob es sich um die Hamburger Swing-Jugend, den Frankfurter Harlem-Klub, Meuten oder Edelweißpiraten handelt. Der umfangreiche Anhang zu der Denkschrift der Reichsjugendführung vom September 1942, der Vorgänge in einzelnen Städten und Gegenden behandelt und vielfach Gestapoberichte in verkürzter Form wiedergibt, ist eine wahre Fundgrube für Art und Charakter der Beschuldigungen. Noch krasser treten sie in der wesentlich kürzeren Fassung des ersten

⁷⁷ In Grafenberg war eine in der Gegend weit bekannte Nervenheilanstalt.

Knoop-Berichtes hervor⁷⁸. Es gibt Anzeichen dafür, daß solche Beschuldigungen wohl auch reinen Routinecharakter tragen konnten und auf bloßen „vorsorglichen“ Annahmen beruhten. So hat Werner einen Schutzhaftbefehl gegen einen knapp 18jährigen veröffentlicht, der als Haftgrund „Betätigung für die bündische Jugend und homosexuelle Betätigung“ angibt. Die ebenfalls veröffentlichte spätere Anklageschrift enthält jedoch nicht den leisesten Hinweis auf eine „homosexuelle Betätigung“⁷⁹. Aber solche polizeilichen Feststellungen sind durchaus nicht ohne Wirkung geblieben. Gelegentlich gingen sie auch in Vermerke des Justizministeriums ein⁸⁰ oder lösten dort Überlegungen aus, ob man gegen die „Rädelsführer“ nicht auch mit Hilfe des Kuppeleiparagraphen vorgehen könne⁸¹.

Daß die polizeilichen Vernehmungen im allgemeinen in der gleichen Weise verliefen wie im Fall der Brüder Z. in Wuppertal, zeigen einige typische Sätze in dem von Peukert veröffentlichten Protokoll der Vernehmung des Joseph M.: „Wenn Mädchen mit auf Fahrt waren, haben wir immer getrennt übernachtet. Ob Geschlechtsverkehr auf der Fahrt stattfand, kann ich nicht angeben.“ Nachdem dieser Versuch offenbar erfolglos geblieben war, versuchte es der vernehmende Beamte mit Homosexualität, aber auch ohne Erfolg: „Homosexuell veranlagt war bei uns keiner, und es hat sich ein solcher auch nicht unserer Gruppe zu nähern versucht.“⁸² Tendenz und Inhalt der Fragen des vernehmenden Beamten sind aus der Protokollierung deutlich zu erkennen. Berücksichtigt man aber den nichtigen Anlaß, der solche Ermittlungen im Fall der Brüder Z. ausgelöst hat, so mahnt gerade der Wuppertaler Vorgang zur größten Vorsicht gegenüber derartigen Beschuldigungen. Peukert hat daher auch mit Recht darauf hingewiesen, daß diese Berichte „in der Regel mehr über den Autor und den Leser aussagen, als über das Verhalten der Jugendlichen“⁸³.

Im Fall der Brüder Z. ist auch nirgends von einer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus die Rede. Beide Brüder waren in der Hitler-Jugend; der ältere hatte, nachdem er 18 Jahre alt geworden und ordnungsgemäß aus der HJ ausgeschieden war, seine Aufnahme in die NSDAP beantragt. Für die Konstruktion eines staatsfeindlichen Verhaltens blieb im wesentlichen nur das Gedicht „An unsere Herrn ‚Feinde‘“, dem die Gestapo große Bedeutung beilegte. „Es kann nur auf die HJ gemünzt sein.“ Ein wesentliches Verdachtsmoment war jedoch die im Widerspruch zu den kleinbürgerlichen Klischeevorstellungen von der „Volksgemeinschaft“ stehen-

⁷⁸ Knoop, a. a. O., S. 135 f. (Swing-Jugend), S. 137 f. (Harlem-Klub); nach einem Bericht des GenStA. Frankfurt scheint allerdings gegen einige Mitglieder des „Harlem-Klubs“ ein Verfahren wegen „Sittlichkeitsverbrechen“ stattgefunden zu haben; Bericht vom 3. 6. 1943, BA R 22/3364, Bl. 108–110.

⁷⁹ Robert Werner, *Der Jungdeutsche Orden im Widerstand 1933–1945*, München 1980, S. 336 ff.

⁸⁰ So heißt es etwa über Gelsenkirchner Edelweißpiraten: „Ein Teil der Mitglieder war sittlich verwahrlost und hatte sich der Gruppe hauptsächlich angeschlossen, um die Bekanntschaft mit Personen anderen Geschlechts zu machen und Gelegenheit zu wahllos wechselndem Geschlechtsverkehr zu finden.“ Vermerk vom 8. 9. 1943, BA R 22/1177, Bl. 419.

⁸¹ Vermerk (MinR Rietzsch) vom 1. 4. 1940, BA R 22/955, Bl. 362/363.

⁸² Peukert, *Edelweißpiraten*, S. 67 ff.

⁸³ Peukert, *Subkultur*, S. 321.

de Zugehörigkeit zu einer „besseren“ Gesellschaftsschicht. „Sein ganzes Wesen und auch sein Äußeres deutet darauf hin, daß er sich nicht unterordnen wollte“, heißt es über den älteren der Brüder. Auch sein Ausscheiden aus der Hitler-Jugend habe un-lautere Motive. „Er fühlte sich zu Höherem geboren und fühlte sich durch diese in seinem Fortkommen gehemmt. Dieser Größenwahn wurde von seinen Eltern noch gefördert. Als Schüler von 18 Jahren trug er einen Schnurrbart (Fliege). Der Vater selbst hat einmal geäußert, daß seine Jungen nach eigenen Grundsätzen erzogen wür-den, die mit der allgemeinen Erziehung durch die HJ nichts zu tun hätten⁸⁴. Die Mut-ter ist streng katholisch.“

Abgesehen davon, daß mit dem Hinweis auf die „streng katholische“ Mutter doch noch ein Hauch von Staatsfeindlichkeit in die Sache gebracht werden konnte, erin-nern diese Ausführungen bereits stark an die Art, in der man einige Zeit später die Mitglieder der Hamburger Swing-Jugend charakterisierte. Was im Fall Z. die „Flie-ge“ war, sind bei den Swing-Boys „die langen, oft bis zum Rockkragen reichenden Haare“. Die Denkschrift der Reichsjugendführung von 1942 hat daher auch gefor-dert, daß die Polizei verdächtige Jungen von Zeit zu Zeit zur Kontrolle ihres Haar-schnitts vorladen sollte. Gegen Edelweißpiraten praktizierte der Streifendienst dies wohl auch gelegentlich selbst, wie aus einer Bemerkung in einem Düsseldorfer Be-richt hervorgeht: „Nach der Vernehmung wurden die Jugendlichen entlassen, nicht aber, ohne daß vorher bei den männlichen Jugendlichen für einen zeitgemäßen mili-tärischen Haarschnitt gesorgt worden wäre.“⁸⁵ Und was die Behauptung der Wup-pertaler Gestapo angeht, die Eltern Z. hätten den „Größenwahn“ ihres Sohnes geför-dert, so findet sich im Zusammenhang mit der Swing-Jugend die Feststellung der „mittelbaren oder unmittelbaren Mitschuld der Eltern an der Verwahrlosung ihrer Kinder“. Himmler hatte daher auch gefordert, „nachzuprüfen, wie weit sie das unter-stützt haben. Haben sie unterstützt, sind sie ebenfalls in ein KL zu verbringen und das Vermögen ist einzuziehen“⁸⁶.

Schließlich hatte der Antrag des älteren Z. auf Aufnahme in die Partei noch zu wei-teren Komplikationen geführt, weil er bereits mit dem Parteiabzeichen gesehen wor-den war, bevor er die Mitgliedskarte erhalten hatte. Damit hatte er gegen das „Heim-tücke-gesetz“ vom 30. 12. 1934 verstoßen, das Gefängnisstrafen bis zu einem Jahr ge-gen jeden vorsah, der im Besitz von Parteiabzeichen oder Parteiuniformen war, „ohne als Mitglied der NSDAP, ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände befugt zu sein“⁸⁷. Zuständig für die Anklageerhebung war das Sonderge-richt. Das Verfahren war jedoch nur mit Zustimmung des Reichsschatzmeisters der NSDAP möglich, die einen entsprechenden Antrag des Reichsjustizministers voraus-setzte. So gingen die Akten über den Generalstaatsanwalt in Düsseldorf an das Reichsjustizministerium. In seinem Begleitbericht sagte der Generalstaatsanwalt je-

⁸⁴ Dafür findet sich kein Beleg in den Akten. Wohl hatte der Vater gesagt, er fühle sich dafür verant-wortlich, seine Söhne nach eigenen Vorstellungen zu erziehen.

⁸⁵ Peukert, Edelweißpiraten, S. 120 f.

⁸⁶ Himmler an Heydrich, 16. 1. 1942, BA NS 19/neu 219, Bl. 71/72.

⁸⁷ RGBl. I, S. 1 269 (§ 3 Abs. 4).

doch bereits sehr deutlich, was er von der Sache hielt: „Im Gegensatz zu den Schlußfolgerungen der Geheimen Staatspolizei bin ich der Ansicht, daß es sich um Kinderen handelt, die nicht aus einem Gegensatz oder gar Feindschaft zur Hitler-Jugend entstanden sind. Bei der alsbald erkannten Harmlosigkeit der ganzen Sache scheinen mir auch die Ermittlungen besonders in der jetzigen Zeit reichlich weit ausgedehnt worden zu sein, wie überhaupt der ganzen Sache eine zu große Bedeutung beigemessen ist.“ Nachdem der Reichsjustizminister erwartungsgemäß den zur Strafverfolgung nötigen Antrag abgelehnt hatte, konnte das Verfahren eingestellt werden.

III

Was an diesen Wuppertaler Protokollen ins Auge fällt, ist eine penetrante Polizeistaatlichkeit, die wie 18. Jahrhundert oder wie Vormärz anmutet. Für das 18. Jahrhundert ist „Polizey“ weitgehend mit einer allgemeinen und ausgedehnten obrigkeitlichen Aufsicht über die Verhaltensweisen und Betätigungen der Untertanen identisch gewesen, gleichgültig ob die Aufsicht von der Fürsorge für ihre „Glückseligkeit“ bestimmt war oder nur von prohibitiven und gängelnden Absichten⁸⁸. Erst die Beschränkung der Polizei auf die „Gefahrenabwehr“ durch den berühmt gewordenen § 10 II 17 des Allgemeinen Preußischen Landrechts von 1794⁸⁹ schuf die Voraussetzungen dafür, daß der Polizeibegriff inhaltlich und organisatorisch nur noch einem spezifischen Teil der staatlichen Betätigung zugeordnet werden konnte. Bald nach 1933 setzten Diskussionen über einen Ersatz dieses „liberalistischen“ Polizeibegriffs ein, in denen versucht wurde, beides miteinander zu verbinden, die spezielle und von anderen Teilen der Verwaltung abgegrenzte moderne Polizeiorganisation mit der Weite des alten Polizeibegriffs, wobei die Verpflichtung der Obrigkeit zur bewahrenden und lenkenden Fürsorge für die Untertanen durch die Verpflichtung zur Sicherung des Bestands der „Volksgemeinschaft“ ersetzt wurde⁹⁰. Dieser Versuch, einem

⁸⁸ Als Beispiel sei hier auf den Vorlesungsgründriß des Leipziger Kameralisten Zincke verwiesen, der seinen Stoff in jeweils zwei einander gegenübergestellte Abschnitte einteilt, von denen der eine der wirtschaftlichen, der andere der polizeilichen Betrachtung des gleichen Gegenstandes gewidmet ist, z. B. „Betrachtung des Geschäfts des Acker-Baus, allwo im ersten Abschnitt die wirtschaftliche Bedeutung desselben – im anderen Abschnitt die Policey-Betrachtung desselben“ oder „Von denen Wissenschaften, Künsten, Schul- und Universitäts-Wesen der eine Abschnitt – der andere: Betrachtung des Schul-Wesens nach der Policey“. Georg Heinrich Zincke, Grundriß einer Einleitung zu denen Cameral-Wissenschaften, Leipzig 1742.

⁸⁹ „Die dem Publico oder einzelnen Mitgliedern desselben drohenden Gefahren abzuwehren, ist das Amt der Polizei.“

⁹⁰ Einer der wenigen, der versucht hat, diese Entwicklung im Zusammenhang darzustellen, ist der Engländer Brian Chapman, *Police State*, London 1970 (auch in Übersetzung, unter dem Titel: *Polizeistaat*, München 1972). Da er sich jedoch ausschließlich auf die Literatur stützt, hat ihn der äußere Anschein zu einer Zweiteilung der nationalsozialistischen Periode veranlaßt, in einen „modernen Polizeistaat“, der die Jahre 1933–1939 umfassen soll, und in einen „totalitären Polizeistaat“ der Jahre 1939–1945. Er übersieht aber, daß die Diskussion über einen neuen Polizeibegriff bereits um 1935 einsetzt und daß es sich um einen Prozeß der allmählichen Umsetzung in die Praxis handelt.

organisatorisch genau umgrenzten Teil der staatlichen Verwaltung eine schlechthin umfassende Zuständigkeit zu geben, hat wesentlich mit dazu beigetragen, der im RSHA vereinigten Polizei zu der bekannten erstaunlichen Machtfülle zu verhelfen und zugleich ihren Anspruch auszubilden, einerseits eine Art von oberster Überwachung der gesamten Staatsverwaltung zu übernehmen und andererseits die „Volksgenossen“ einer eigenen polizeilichen Erziehung zu unterwerfen⁹¹. Mit der Zeit wurde diese Rolle der Polizei durchaus anerkannt, wenn es dazu auch eines Prozesses bedurfte, der von langwierigen und hartnäckigen Auseinandersetzungen begleitet war.

Die Diktion der Wuppertaler Gestapoprotokolle, vor allem der polizeilichen Verwarnungen, wird damit verständlicher. Die Selbstverständlichkeit, mit der man etwa Jugendlichen den völligen Abbruch ihres Umgangs mit Gleichaltrigen abverlangte oder ihnen verbot, ein Musikinstrument zu verleihen, kennzeichnet die polizeistaatliche Unbekümmertheit, mit der man in private Lebensgewohnheiten einzugreifen versuchte. Der zweimalige Antrag der Reichsjugendführung, besondere Strafbestimmungen gegen „unbotmäßiges“ und „störendes“ Verhalten zu schaffen, und die Bereitwilligkeit des Reichsjustizministeriums, auf solche Wünsche einzugehen, machen die fortschreitende Konsolidierung des Polizeistaats und seinen Einbruch in Rechtsdenken und Rechtspraxis deutlich.

Es gibt auch genug Anzeichen dafür, daß solche Tendenzen keineswegs nur Jugendlichen galten. In den Verhandlungen und zeitweise recht scharfen Auseinandersetzungen über den vom RSHA 1940 vorgelegten Entwurf für ein „Gesetz zur Behandlung Gemeinschaftsfremder“, das nach über vierjährigen Diskussionen im August 1944 scheiterte, ging es im Grunde um die gesetzliche Fixierung des Polizeistaats und damit der beherrschenden Stellung des RSHA. Nach dem ersten Entwurf eines Durchführungserlasses sollten „Gemeinschaftsfremde, die durch ihr Verhalten die Volksgemeinschaft schädigen, durch geeignete Maßnahmen ihr wieder als nützliche Glieder zugeführt oder, wenn die Erziehung sich als nicht möglich erweist, an weiterer Schädigung der Volksgemeinschaft gehindert werden“⁹². In den nachfolgenden Erörterungen wurden neben Kriminellen, Landstreichern, Trunksüchtigen oder Homosexuellen vor allem auch Arbeitsscheue, Liederliche und Zanksüchtige als „Gemeinschaftsfremde“ bezeichnet. Dabei hieß es, daß das Wort „Zanksucht“ weit zu fassen sei. Es passe „sowohl auf den Querulanten, der die Behörden belästigt, wie auf den Unruhestifter, der durch Klatsch und Tratsch im Hause und in der Nachbarschaft Unruhe stiftet. Auch gewisse hysterische Frauenzimmer, die nicht leben können, ohne dem lieben Nächsten etwas anzuhängen, fallen darunter“⁹³. Zu den „Liederlichen“ zählte man auch „Personen, die trotz eines sicher vorhandenen Ehehindernisses in eheähnlicher Gemeinschaft leben“, und zu den Arbeitsscheuen etwa den Doktoranden, wenn er sich als „notorischer Bummler“ erweist und sein wissenschaftliches Vorhaben „in Wirklichkeit nur vorschützt oder sein Dasein mit völlig wertloser

⁹¹ Von den Quellen seien hier die Beratungen des Polizeirechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht genannt: BA R 61/254, 255, 256.

⁹² SS-Standartenführer Werner an Rietzsch, 5. 5. 1942, BA R 22/943.

⁹³ Rietzsch an Werner, 8. 5. 1942, ebenda.

Arbeit zubringt“. Dies alles ständig zu überprüfen und zu überwachen, nahm die Polizei als ihre spezifische „erzieherische“ Aufgabe in Anspruch. Dabei sollten die bereits 1937 erlassenen Überwachungsbestimmungen gelten, die sich bisher ausschließlich auf die vorbeugende Verbrechensbekämpfung und auf Berufsverbrecher und Triebverbrecher bezogen. Sie enthielten einen umfangreichen Katalog von Überwachungsmaßnahmen und Auflagen, z. B. das Verbot, sich nachts oder zu bestimmten Tageszeiten außerhalb der Wohnung aufzuhalten, das Verbot, Fahrzeuge aller Art bzw. öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen oder mit bestimmten Personen zu verkehren, und schließlich die Verpflichtung, einen Wohnungsschlüssel bei der Polizei zu deponieren⁹⁴. Solche Maßnahmen sollten nun auch gegen die verschiedenen Gruppen von „Gemeinschaftsfremden“ zulässig sein. Da jedoch das RSHA grundsätzlich nur dann die rechtliche Fixierung von Befugnissen forderte, wenn es sie auch ohne Rechtsgrundlage längst usurpiert hatte, ist auch in diesem Fall anzunehmen, daß die Forderungen der Polizei bereits während der Verhandlungen über das Gesetz geübte Praxis waren. Einen Hinweis darauf bietet ein Briefwechsel zwischen dem Kreisleiter und dem Landrat eines fränkischen Kreises, der von dem „erzieherischen Erfolg“ der polizeilichen Überwachung eines „zänkischen“ Schusterehepaares berichtet⁹⁵. Aus alledem ergibt sich, daß die auf den ersten Blick seltsam anmutenden Verbote der Wuppertaler Gestapo sich durchaus im Rahmen des damals Üblichen hielten. Vor allem trifft dies für die besonders auffallende Weisung an die Brüder Z. zu, den Umgang mit ihren Freunden abubrechen, oder für die Verwarnung einer der Mütter, sie dürfe einen Freund ihres Sohnes nicht über nacht in ihrer Wohnung behalten. Auch hier handelt es sich im Grunde nur um eine sinngemäße Abwandlung einer Auflage aus dem Erlaß des Innenministeriums von 1937, nämlich des Verbots, „mit bestimmten Personen zu verkehren oder bestimmte Personen zu beherbergen“.

Schließlich erinnert die Art, in der man „störende“ Verhaltensweisen zu kriminalisieren trachtete, stark an den Grundsatz der berüchtigten Mainzer Untersuchungskommission von 1819, „nicht für das Verbrechen den Täter, sondern für den Täter das Verbrechen ausfindig zu machen“⁹⁶. Daher wäre es auch verfehlt, wollte man bei den Wuppertaler Fällen davon sprechen, daß man hier anscheinend versucht hat, mit Kanonen auf Spatzen zu schießen. Daraus ergibt sich aber ferner die Notwendigkeit, Fälle wie diese ebenfalls in das Gesamtbild der Jugendopposition einzufügen. Allerdings besitzen sie keine repräsentative, sondern nur symptomatische Bedeutung. Deshalb sollte man auch den günstigen Ausgang nicht überbewerten, den sie für die Betroffenen gehabt haben. Es handelt sich nur um die Praxis in einem Landgerichtsbezirk⁹⁷.

⁹⁴ Unveröffentlichter Erlaß des RMdI vom 14. 12. 1937, hier zit. nach R 22/1191, Bl. 408–410.

⁹⁵ Staatsarchiv Nürnberg (StAN), Bezirksamt Weißenburg Abg. 55/506, Bl. 408.

⁹⁶ Nach Heinrich v. Srbik, Metternich. Der Staatsmann und der Mensch, 2. Aufl. Darmstadt 1957, Bd. I, S. 594.

⁹⁷ Ein Gegenbeispiel bildet ein Fall, in dem ein Richter den Erlaß eines Haftbefehls abgelehnt, die Gestapo den Betroffenen jedoch in Schutzhaft genommen hatte; Peukert, Edelweißpiraten, S. 22.

Erstaunlich ist, daß die Gestapo in Wuppertal in keinem der genannten Fälle von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, von sich aus Jugendarrest zu verhängen, wenn sich ein Verstoß gegen die Jugendschutzverordnung konstruieren ließ, vor allem bei Gruppen, die bei der Rückkehr von einer wilden Fahrt gefaßt worden waren. Als der Jugendarrest 1940 eingeführt wurde, hatte die Polizei diese Befugnis ausdrücklich erhalten. Sie hat offensichtlich auch viel von ihr Gebrauch gemacht⁹⁸. So bleibt als Besonderheit der Wuppertaler Fälle, daß die Gestapo sich stets auf die Staatsanwaltschaft und auf die Einleitung eines Strafverfahrens verließ, trotz der sicher sehr enttäuschenden Erfahrungen, die sie damit machen mußte.

Darüber hinaus zeigen die Wuppertaler Fälle, daß die Gestapo sich schon 1940 bemühte, jedes Verhalten Jugendlicher zu einer strafbaren Tat zu machen, wenn es geeignet war, „Unruhe zu stiften und die Arbeit der Hitler-Jugend zu stören“. Daher liefern diese Fälle auch einige Anhaltspunkte dafür, daß die zentralen Anweisungen vom 25. und 26. Oktober 1944 nur die Bestätigung einer längst geübten Praxis gewesen sein können. Dies ergibt sich vor allem aus dem Inhalt des Polizeierlasses, der sich wie eine Zusammenfassung jener Praxis liest, besonders bei der nachdrücklichen Unterstützung, die alle Versuche erhalten, auffallendes Jugendverhalten zu kriminalisieren. So heißt es von den „Anführern“, daß sie teils in krimineller Hinsicht vorbelastet seien oder aus bündischen bzw. politisch feindlichen Kreisen stammten. Aber auch die „aktiven Teilnehmer“ seien „zum Teil kriminell vorbelastet oder entstammten ungeordneten Familienverhältnissen und asozialen Sippen“. Soweit sie jedoch aus offensichtlich „ordentlichen Familien“ kamen und selbst als „noch ordentlich“ bezeichnet werden mußten, wurde „in vielen Fällen ein Mitverschulden der Eltern (Vernachlässigung der Aufsichts- und Erziehungspflicht)“ konstatiert. Dementsprechend erhalten genaue Anweisungen über die Art der Verwarnungen von Eltern und Jugendlichen ihren Platz in diesem Erlaß. In ihm ist also alles vereinigt, was sich bereits für die lokale Praxis der Jahre 1940 bis 1944 nachweisen läßt: der Verdacht der „bündischen“ Betätigung, die „Verwahrlosung“ und die „Mitschuld“ der Eltern.

Andererseits zeigen die Wuppertaler Fälle aber auch, daß die Justiz, wenigstens in einem Landgerichtsbezirk, lange Zeit nicht bereit gewesen ist, der Gestapo auf diesem Weg zu folgen. Bei aller Vorsicht, die hier geboten ist, kann man jedoch in dem Oktobererlaß des Reichsjustizministers ein Einschwenken der Justiz auf die Praxis der Polizei sehen, eine Erscheinung, die für die Amtszeit Thieracks durchaus charakteristisch ist und sich an einer Reihe anderer Beispiele nachweisen läßt. Neu in diesem Er-

⁹⁸ So hatte das bayer. Innenministerium die Landräte im Juli 1941 ausdrücklich darauf hingewiesen, daß von der polizeilichen Verhängung des Jugendarrestes „weitgehend Gebrauch gemacht“ werden sollte, „insbesondere bei Verstößen gegen die Polizeiverordnung zum Schutz der Jugend“. Eine erhaltene Sammlung von weit über 100 Strafverfügungen, meist Wochenendarrest, die in einem bayer. Landkreis gegen Jugendliche erlassen wurden, weil sie nach Eintritt der Dunkelheit auf der Straße „angetroffen“ worden waren, zeigt, wie sehr man von dieser Anordnung Gebrauch gemacht hat. Selbst Heimkehrer von Parteiveranstaltungen wurden davon nicht ausgenommen. StAN, Bezirksamt Weißenburg Abg. 55/466, 508.

laß ist nur das, was auch ausdrücklich als Neuerung deklariert wurde. Und das war eigentlich nur die Umfunktionierung der Jugendarbeitslager in Einrichtungen, die mehr einem allgemeinen Konzentrationslager für Jugendliche entsprachen. Daß der Erlaß, was ebenfalls neuartig klang, die Einweisung der „schwereren“ Fälle in ein Jugendschutzlager vorsah, bestätigte nur die seit Sommer 1942 geübte Praxis der Gestapo. Neu war hier lediglich, daß auch ein Richter die Einweisung „anregen“ durfte. Bisher hatte die Polizei die Jugendschutzlager als eigene Domäne hartnäckig gegen die Justiz verteidigt.

Mit dem Jugendschutzlager Moringen⁹⁹ besaß die Gestapo ein Strafmittel, das durchaus mit einer längeren Zuchthausstrafe zu vergleichen ist. Nach einem Erlaß Himmlers von 25. April 1944 war es Aufgabe des Lagers, die Häftlinge „unter Ausnutzung ihrer Arbeitskraft“ zu verwahren, bis unter kriminalbiologischen Gesichtspunkten über ihr weiteres Schicksal entschieden wurde¹⁰⁰. Nachdem man dazu übergegangen war, auch politische Häftlinge nach Moringen zu verbringen, galt die „Ausnutzung der Arbeitskraft“ für sie ebenfalls; sie wurden meist bei sehr schweren Arbeiten unter Tage und in Schichten auch nachts bei der Heeresmuna in Volpriehausen eingesetzt. Auch ihre Haft war grundsätzlich unbegrenzt. Außerdem war der Häftling einer ausgefeilten Lagerordnung unterworfen, die für jede der zahlreichen möglichen Übertretungen harte und zum Teil barbarische Lagerstrafen vorsah. Eine Aufzeichnung aus dem Januar 1944 führt 51 verschiedene „Arten von Disziplinwidrigkeiten“ auf. Sie reichen von „Auffallen bei Sachappellen“ über Unpünktlichkeit, Faulheit, Rauchen bis zu „Verkehr mit Zivilisten“, Onanieren und „homosexuellen Verfehlungen“¹⁰¹. An Strafen läßt sich aus den in verschiedenen Akten des Reichsjustizministeriums verstreuten Besucherberichten feststellen: Strafexerzieren, Kostentzug, hartes Lager, auch über mehrere Wochen, verschärfter Arrest bis zu drei Wochen und 5 bis 15 Hiebe mit einem Haselstock. Aus der Mitteilung des Lagers an den Vater eines Häftlings ergibt sich außerdem noch eine mehrmonatige Postsperrung als besondere Lagerstrafe, anscheinend für versuchtes Herausschmuggeln unzensurierter Briefe¹⁰². Im Mai 1943 versuchte man, die Prügelstrafe durch eine andere Strafart zu ersetzen, das „Strafstehen“, bei dem der Häftling „in loser Haltung etwa ½ m von der Mauer“ zu stehen hatte. Die Strafe wurde in drei Stufen verhängt: „1 mal 2 Stunden Strafstehen, 2 mal 2 Stunden Strafstehen einschl. Abendessenentzug, 3 mal 2 Stunden Strafstehen einschl. Mittagessenentzug. Das Strafstehen wird an arbeitsfreien Sonntagen in der Zeit von 13.00 bis 19.00 Uhr im Unterrichtsraum der Schulbaracke durchgeführt. Nach Ablauf von 2 Stunden werden einige Freitübungen, vor allem Kniebeugen gemacht.“ Nach einiger Zeit stellte sich jedoch heraus, daß diese Strafe zu schwer war und von vielen Jungen nicht durchgehalten werden konnte. Daher führte man die Prügelstrafe neben dem Strafstehen wieder ein, das nunmehr zur seltener verhängten schwersten Lagerstrafe wurde. Trotzdem hielt man daran fest, „daß

⁹⁹ Über das Lager Uckermark liegen keine nennenswerten Quellen vor.

¹⁰⁰ MBlV 1944, Sp. 431.

¹⁰¹ Aus Privatbesitz.

¹⁰² ITS, Mappe Moringen.

nicht die Art der Strafe entscheidend ist, sondern die Tatsache, daß ganz allgemein gegen Verfehlungen unnachsichtlich eingeschritten wird¹⁰³.

Entgegen der Annahme Gruchmanns, daß die Hamburger Swing-Boys mit einer nur „mehrwöchigen Schutzhaftverhängung“ davongekommen seien¹⁰⁴, läßt sich aus dem erhaltenen Teil des Moringener Gefangenenbuchs feststellen, daß zumindest einige auch ohne Mitwirkung der Justiz ungewöhnlich hart behandelt wurden, wahrscheinlich eine Folge der Anweisungen Himmlers. Die großen Aktionen der Hamburger Gestapo gegen die Swing-Jugend hatten bis in den Herbst 1941 gedauert, aber erst im Sommer und Herbst 1942, also nach vielmonatiger Gestapohaft in Hamburg, wurden sieben Jungen im Alter von 16 bis 18 Jahren in Moringen für eine anschließende lange Lagerhaft eingeliefert. Die frühesten Entlassungen erfolgten im Februar und März 1943, andere erst im Laufe des Jahres 1944, und in einem Fall dauerte die Lagerhaft offensichtlich bis zur Auflösung des Lagers im April 1945¹⁰⁵. Ob über 18 Jahre alte Swing-Boys in Konzentrationslager für Erwachsene „verbracht“ wurden, bedarf noch der Aufklärung. Die Behandlung der Jüngeren läßt jedoch eine Vermutung zu. Sie erhält zudem eine gewisse Bestätigung durch den Bericht eines Hamburger Jugendrichters, der den Routineberichten des Oberlandesgerichtspräsidenten an das Reichsjustizministerium beigelegt ist. Er berichtet von einem 18jährigen, der noch im Herbst 1942 fälschlich beschuldigt wurde, ein „Swing-Junge“ zu sein, und der nach einer Gestapohaft in Hamburg in das Konzentrationslager Neuengamme eingeliefert worden war. Nach einer etwa zweiwöchigen Lagerhaft „bei besonders schwerer Arbeit“ und Mißhandlungen war er mit erheblichen gesundheitlichen Schäden wieder entlassen worden¹⁰⁶.

Von einem der nach Moringen „verbrachten“ Swing-Boys ist der letzte Führungsbericht vor seiner Entlassung im Januar 1944 erhalten geblieben. Zusammen mit dem Briefwechsel der Gestapo mit der Hamburger Schulverwaltung erlaubt er einige Rekonstruktionen¹⁰⁷. Danach war Heinrich F., Schüler des Christianeums, am 18. Oktober 1941, sieben Tage nachdem er 16 Jahre alt geworden war, von der Gestapo wegen „staatsabträglichen Verhaltens“ festgenommen worden. Von der üblichen Schulverweisung blieb er verschont, weil sein Vater ihn rechtzeitig abgemeldet hatte. Nach fast acht Monaten Gestapohaft in Hamburg wurde er am 24. Juni 1942 in Moringen eingeliefert, von wo er am 7. Januar 1944 „in die Heimat“ entlassen wurde. Da er inzwischen 18 Jahre alt war und nicht, wie andere Swing-Boys vor ihm, „zur Wehr-

¹⁰³ Bericht an das RKPA, 7. 1. 1944. Aus Privatbesitz.

¹⁰⁴ Gruchmann, S. 105.

¹⁰⁵ Moringener Gefangenenbuch, ITS F 12-662, Häftlinge Nr. 660, 661, 678, 709, 744, 799, 852.

¹⁰⁶ Der Betroffene hatte dann versucht, den Fall in einem persönlichen Gespräch mit einem leitenden Beamten zu klären. Man habe aber „in einem solchen Ton“ mit ihm gesprochen, „daß er es für geraten gehalten habe, seinen Standpunkt lieber nicht aufrecht zu erhalten“. Der berichtende Richter fügte hinzu: „Ich darf daran erinnern, daß uns bei der Besichtigung des Lagers Neuengamme im vorigen Jahr erklärt worden ist, daß Jugendliche dort *nicht* untergebracht werden.“ Bericht vom 17. 10. 1942, BA R 22/3366, Bl. 105.

¹⁰⁷ Das Folgende nach Forschungsstelle Hamburg/3554 und Führungsbericht über Heinrich F. (aus Privatbesitz).

macht“ entlassen wurde, könnte seine Entlassung auch auf Krankheit zurückzuführen sein. Die mit mangelhafter Ernährung verbundene schlechte Unterbringung der Häftlinge bei Schwerarbeit hatte vor allem eine ziemliche Verbreitung von Tbc im Lager zur Folge. Zu der sehr unterschiedlichen Praxis in solchen Fällen gehörte auch die Entlassung „in die Heimat“ oder „nach Hause“.

Im Falle F. betrug also die Dauer der gesamten Haft, von der es ausdrücklich heißt, daß sie an ihn in „physischer und seelischer Beziehung harte Anforderungen“ gestellt habe, nahezu 27 Monate. Im übrigen ist der Führungsbericht, der seine Entlassung begründen soll, voll des Lobes über seine Arbeitsleistungen, seine Führung und sein Auftreten gegenüber Mithäftlingen und Vorgesetzten. Er enthält aber auch den ver-räterischen Satz: „In Gesprächen unter vier Augen hatte man den Eindruck, daß sein Selbstbewußtsein erschüttert war.“ Der Satz muß nicht unbedingt wörtlich, auf jeden Fall aber als Indiz dafür genommen werden, was man in der Lagerkommandantur und im RSHA in einem solchen Fall gern lesen wollte.

Generell wird man davon ausgehen müssen, daß die Tendenz zu einer das Selbstbewußtsein „erschütternden“ willenslosen Unterordnung zu den unausgesprochenen Grundsätzen der Lagerhaft gehörte und für beide Häftlingsarten galt, für die „Kripo-Häftlinge“ wie auch für die „Stapo-Häftlinge“. Besonders aufschlußreich ist in dieser Hinsicht eine Strafmeldung über einen Häftling, der während einer Nachtschicht in einem Industriebetrieb bei der Ausführung eines Auftrags mit einem nicht zur Wachmannschaft des Lagers gehörenden Nachtwächter in Meinungsverschiedenheiten geraten war und sich gegen einen tätlichen Angriff zur Wehr gesetzt hatte. Hierzu heißt es: „... muß für seine ungehörigen Worte und für seine Selbstwehr, die ihm nicht zukommt, bestraft werden, obwohl der Wächter P. den Vorfall durch sein pädagogisch unmögliches Verhalten verschuldet hat“¹⁰⁸. Die gleiche Tendenz zeigt sich auch in der selektiven Blockzuweisung bei den „Kriminellen“, bei der das Verhalten im Lager offensichtlich von erheblichem Einfluß gewesen ist. So gab es einen Block für „Untaugliche“ (U-Block), für „Störer“ (S-Block), für „Dauerversager“ (D-Block) und für „Gelegenheitsversager“ (G-Block). Auf den Inhalt der halbjährlichen Führungsberichte, von denen etwa fünfzig erhalten sind, und den Einfluß, den sie auf die Zuweisung eines Häftlings zu einem bestimmten Block oder auf seine Versetzung von einer Kategorie zu einer anderen gehabt haben, kann hier nicht näher eingegangen werden¹⁰⁹.

Nach dem Führungsbericht aus dem Januar 1944 war Heinrich F. vor allem zur Last gelegt worden, daß er eine englische Flagge als Anstecknadel getragen, daß er ferner öfter mit dem bekannten V-Zeichen Churchills gegrüßt hatte. Außerdem hatte er Jazzplatten vertrieben und für „Swing-Boys vervielfältigen“ lassen. Hinzu kamen

¹⁰⁸ Die Strafe bestand in einem „verschärften Strafdienst“; Meldung über Nr. 503 (aus Privatbesitz).

¹⁰⁹ Eine Übersicht über die Blockeinteilung bietet der veröffentlichte Vortrag, den der für Moringen zuständige Abteilungsleiter im RKPA, Polizeioberst und SS-Standartenführer Werner, vor einem „Fortbildungslehrgang“ für Richter auf der „Reichsburg“ Cochem, der Tagungsstätte für die Justiz, am 3. 8. 1944 gehalten hat; vgl. Paul Werner, Die polizeilichen Jugendschutzlager, in: Deutsche Jugendhilfe 1943/44, S. 101 ff.

noch die Verteilung von „Abbildungen einer Negerkapelle“ und das Abhören von Jazzsendungen im englischen Rundfunk; auch hatte er davon Kenntnis gehabt, daß ein Bekannter einen Buchdrucker beauftragt hatte, Flugblätter mit „staatsfeindlichem und englandfreundlichem Text“ zu drucken. „Er hat es nicht für notwendig erachtet, dieses staatsabträgliche Tun zur Anzeige zu bringen.“ Im übrigen fehlt in diesem Führungsbericht auch nicht der staatsfeindliche Katholizismus. Was im Fall der Brüder Z. in Wuppertal die „streng katholische Mutter“ ist, erscheint hier als „Einfluß *katholischer* Lehrer“¹¹⁰. Für die Gestapo gehörte der Fall F. offensichtlich zu den schwereren Fällen, obwohl man sich hätte fragen müssen, was solche Handlungsweisen bei einem 15jährigen unter Umständen bedeuten können. Betrachtet man diesen Fall jedoch von den Oktobererlassen aus, so zeigt sich erneut, daß der Erlaß des Reichsjustizministers nur eine Bestätigung der staatspolizeilichen Praxis gewesen sein kann.

IV

Nach dem bisher Gesagten ist eine gewisse Übersicht über Ausmaß und Erscheinungsformen der Jugendopposition möglich, allerdings nur eine vorläufige Bestandsaufnahme. Man wird zunächst von der weiten Verbreitung der Jugendopposition ausgehen müssen, und zwar ohne eine Beschränkung auf bestimmte Gruppen oder „Cliques“. Die Wuppertaler Fälle geben wenigstens einige Anhaltspunkte dafür, daß die von Reichsjugendführung und Polizei diskriminierten Verhaltensweisen auch außerhalb bestimmter Zusammenschlüsse aufgetreten sein müssen. Der Fall des HJ-Führers P. zeigt, daß der Wunsch nach einer nicht befohlenen jugendgemäßen Betätigung selbst bei unteren Führergraden der Hitler-Jugend nicht unbekannt war; die durchaus routinemäßige Erledigung rechtfertigt die Vermutung, daß das Verhalten des HJ-Führers nicht als besonders auffallend betrachtet wurde, daß es also auch kein Einzelfall gewesen sein kann. Dieses bunte Bild wird durch den Fall eines jungen Schlossers vervollständigt, der gleichzeitig Edelweißpirat war und ausgerechnet einer Streifendienstgefolgschaft der Hitler-Jugend angehörte¹¹¹. Wir stehen zur Zeit aber erst am Anfang einer systematischen Auswertung der Quellen. Es ist also durchaus möglich, daß die bisher gefundenen Ergebnisse noch gewichtige modifizierende Ergänzungen und Erweiterungen erfahren, wie es andererseits möglich ist, daß nur das bereits Bekannte eine vielfache Bestätigung erhält. Generell ist aber davon auszugehen, daß die oppositionellen Verhaltensweisen innerhalb der Jugend damals weiter verbreitet gewesen sind, als man bisher vermutet hat. Damit verlieren sie aber auch viel von dem Beigeschmack des Exzeptionellen, mit dem Reichsjugendführung und Gestapo sie mit großem Eifer umgeben haben.

Eine besondere Schwierigkeit, in solchen Fällen zu einem einigermaßen treffenden Urteil zu kommen, liegt darin, daß die „Täter“ Jugendliche, meist zwischen 14 und

¹¹⁰ Sperrung im Führungsbericht.

¹¹¹ Peukert, Edelweißpiraten, S. 67 ff.

18 Jahren, waren und daß ihre „Taten“ auch durchweg dieser Altersstufe entsprachen. Was hier gemeint ist, läßt sich am besten an zwei Berichten exemplifizieren, die nicht von der Reichsjugendführung oder der Gestapo stammen und daher von den dort so oft auftauchenden Übertreibungen frei sind. Sie geben aber einen guten Einblick in jene aus jugendlichem Rowdytum und ernsthafteren Taten gemischten Verhaltensweisen. Im März 1942 berichtete der Hamburger Oberlandesgerichtspräsident über auffallende Verhaltensweisen Jugendlicher in Hamburg:

„Fünf Jugendliche und ein Minderjähriger hatten sich zusammengetan, um HJ-Angehörige zu überfallen. Gegen 22.00 Uhr trafen sie einen Hitlerjungen in Uniform, rissen ihm Achselstücke und die Kommandoschnur ab und versuchten dasselbe mit der Armbinde. Einer der Täter war selbst Angehöriger der HJ. Das Jugendgericht hat Gefängnisstrafen von 3 und 4 Monaten ausgesprochen. Der Fall ist deswegen bedeutsam, weil sich ähnliche Vorfälle besonders in zwei früher stark rot eingestellten Stadtteilen (Barmbek und Eimsbüttel) in bedenklicher Weise gemehrt haben. Es ist soweit gekommen, daß sich die Eltern geweigert haben, ihre Kinder zum HJ-Dienst zu entsenden. Zur Zeit schwebt ein Ermittlungsverfahren in einer Sache, die eine große Anzahl von Überfällen auf HJ-Angehörige zum Gegenstand hat. In diesen Fällen hat eine regelrecht organisierte Bande von Jugendlichen gearbeitet, die sich „Totenkopf-Verband“ bzw. „Linke Handschuhbande“ nannte. In dieser Bande waren Überfälle gut organisiert. Systematisch wurden Straßenzüge abgestreift, um HJ-Angehörige anfallen zu können, oder HJ-Angehörige wurden durch Radfahrpatrouillen angemeldet und daraufhin Überfälle angesetzt.“¹¹²

Ein gutes Jahr später berichtete der Frankfurter Generalstaatsanwalt über „entartete Jugendliche“:

„So machten sich bereits seit Frühjahr 1942 hier in wachsendem Maße Jugendliche, meist männlichen Geschlechts, an Wochenenden unliebsam bemerkbar. Sie schlossen sich zu Gruppen zusammen, brachten durch auffallende Haartracht und Kleidung ihre Zusammengehörigkeit zum Ausdruck und unternahmen in die nähere Umgebung, vor allem das nahe Taunusgebirge, Fahrten, bei denen sie sich frech und anmaßend aufführten. Um das Erholungsbedürfnis von Wanderern, denen sie begegneten, kümmerten sie sich ebensowenig wie um HJ-Einheiten und Streifendienst, gefielen sich vielmehr diesen gegenüber in herausforderndem Verhalten ... Politische Strömungen haben sich nicht feststellen lassen. Offenbar ist unbändiger Freiheitsdrang als Triebfeder anzusehen. Durch ihr Verhalten gefährden Jugendliche u. a. auch den Betrieb der Frankfurter Straßenbahnen. So wurden allein 8 Fälle an einem Novembertag des Jahres 1942 Jugendlichen zur Last gelegt, in denen die Weichen der Straßenbahnen umgestellt, verschmutzt oder sonst ein geordneter Fahrbetrieb gefährdet wurde. In anderen Fällen der letzten Zeit sind Jugendliche kurz nach einer Haltestelle auf einen Stromwagen der Straßenbahn aufgesprungen, haben den Strombügel herabgezogen und damit automatisch die Strombremse außer Betrieb gesetzt. Ob dieses Treiben nur als „Dummerjungenstreich“ aufzufassen oder aber Sabotage damit bezweckt ist, war bisher nicht zu klären. Die Täter sind schwer zu fassen. Der Staatspolizei ist es bisher nur einmal gelungen, 3 Jugendliche auf frischer Tat zu ergreifen.“¹¹³

¹¹² Bericht vom 12.3. 1942, BA R 22/3366 Bl. 77.

¹¹³ Bericht vom 3.6. 1943, BA R 22/3364, Bl. 109/110.

Beide Beispiele zeigen, wie schnell man bei näherer Betrachtung der Vorgänge in eine nur schwer zu deutende Grauzone von Handlungen und Motiven gerät. Mit seiner Bemerkung über den „unbändigen Freiheitsdrang“ und mit seiner Frage: „Dummerjungenstreich“ oder „Sabotage“, also politisches Vergehen, hat der Frankfurter Generalstaatsanwalt die Situation sehr deutlich umschrieben, während die Hamburger Bemerkungen schwerer zu interpretieren sind. Wollen sie andeuten, daß der erste Fall mehr als Rowdytum zu werten sein soll, während die anderen aus den beiden „früher stark rot eingestellten Stadtteilen“ einen ausgesprochen politischen Akzent besitzen? Jedenfalls ergibt sich aus den beiden Beispielen, daß es nahezu unmöglich ist, solche Verhaltensweisen Jugendlicher undifferenziert einer bestimmten Sparte zuzuweisen. Der pauschalen Zurechnung zu einem politisch motivierten Widerstand kann man daher nur mit größten Zweifeln begegnen, und zwar schon deshalb, weil die offenbar weitverbreitete Widerspenstigkeit keineswegs mit Vorstellungen identisch ist, die man im allgemeinen mit dem Begriff „Widerstand“ verbindet. Die Wuppertaler Fälle zeigen dies besonders deutlich. Hier kann niemand auf den Gedanken kommen, sie irgendeinem Widerstandsbegriff subsumieren zu wollen. Wohl aber handelt es sich um eine der Hitler-Jugend und der Gestapo unangenehme Widerspenstigkeit. Mit der stereotyp wiederkehrenden Phrase, daß die Jungen sich „nicht unterordnen“ könnten, hat die Gestapo selbst wesentlich zur Charakterisierung des Sachverhalts beigetragen.

Das Problem kompliziert sich aber dadurch, daß die Grenzen allem Anschein nach doch auch recht fließend sein konnten und daß es Übergänge von der Grundhaltung der Widerspenstigkeit zu mehr oder weniger instinktiven Widerstandshandlungen gab. Für die Edelweißpiraten hat Peukert auf diesen Umstand hingewiesen: Sie seien weder „bloß Verwahrloste“ gewesen noch „lupenreine Widerstandskämpfer“; bei 14- bis 18jährigen dürfe man ja auch im allgemeinen kaum politische Konzeptionen erwarten¹¹⁴. An anderer Stelle macht Peukert darauf aufmerksam, daß der Staat einem Jugendlichen im Dritten Reich meist nur die wenigen Jahre zwischen der Schulentlassung mit 14 Jahren und der Einziehung zum Reichsarbeitsdienst mit 17 oder höchstens 18 Jahren als Freiraum gewährte, „um sich überhaupt unkontrolliert betätigen zu können“. Selbst das war nur möglich, wenn es gelang, sich der Hitler-Jugend zu entziehen oder zumindest irgendwelche Kompromisse für den Dienst zu finden. Schon aus diesen Gründen hat die Opposition der Jugendlichen „uneinheitlich und politisch unklar“ bleiben müssen¹¹⁵; selbstverständlich sind aber auch überwiegend politisch motivierte Widerstandshandlungen vorgekommen.

Aus der Darstellung Gruchmanns ergibt sich das gleiche Bild für die Leipziger Meuten. Auch die Hamburger Swing-Jugend ist offensichtlich doch nicht so „ausgesprochen unpolitisch“ gewesen wie Peukert annimmt¹¹⁶, wenn sie auch nicht „antifaschistisch“ gewesen ist, wenigstens nicht in dem Sinn, den man diesem Begriff heute

¹¹⁴ Peukert, *Subkultur*, S. 316.

¹¹⁵ Peukert, *Der Widerstand der KPD*, S. 391.

¹¹⁶ Peukert, *Subkultur*, S. 321.

gern beilegt. Aber die zur Schau getragene Vorliebe der Hamburger Gruppe für England, die im „Pöseldorfer“ Milieu Hamburgs entstanden und wohl auch nur aus ihm verständlich ist¹¹⁷, war kaum weniger gegnerisch als der sich in ganz anderen Formen äußernde „Antifaschismus“ der Edelweißpiraten oder Meuten. Der Fall F. gibt hierfür einige Anhaltspunkte, und wir wüßten mehr darüber, wenn sich auch Führungsberichte über seine sechs Moringe Mithäftlinge erhalten hätten. Was sich in solchen Fällen zeigt, ist weniger ein grundsätzlicher Widerstand als vielmehr die Möglichkeit, von einer allgemeinen, aufbegehrenden Oppositionshaltung zu Handlungen überzugehen, die Widerstandshandlungen im eigentlichen Sinn sind oder ihnen nahe kommen, ein potentieller Widerstand sozusagen. Einige haben diesen Schritt getan, andere jedoch nicht. Daher sollte man auch auf eine allgemeine Verwendung der Begriffe „Widerstand“ und „Jugendwiderstand“ zur Kennzeichnung solcher Jugendlicher verzichten und sie nur den Fällen vorbehalten, in denen eindeutig politisch motivierter Widerstand vorliegt.

Zwar gibt es Versuche, den bisher üblichen und etwas starren Begriff des Widerstandes flexibler zu gestalten. So hat etwa Martin Broszat neben den Begriff „Widerstand“ den Begriff „Resistenz“ gestellt. Er meint damit die relative Immunität bestimmter Organisationen wie etwa der Kirchen gegen den Nationalsozialismus oder auch das „resistente Beharrungsvermögen eines bestimmten Milieus“. In diesem Sinn möchte Broszat den Begriff „strukturgeschichtlich“ verwendet wissen, um so die sich „in immer neuer Variation zeigende Begrenzung des politisch-ideologischen Herrschaftswillens“ präziser zu erfassen¹¹⁸. Im Hinblick auf die Jugendopposition erscheint der Nutzen des Resistenzbegriffs jedoch als zweifelhaft, weil er den Sachverhalt, der sich bei einer näheren Durchleuchtung dieser Jugendopposition ergibt, nicht genau genug benennt. Das ist auch darauf zurückzuführen, daß er in sich nicht recht schlüssig ist und manche neue Unklarheiten schafft. Das Verb „resistere“, auf dem „Resistenz“ basiert, ist vieldeutig. Neben „stehenbleiben“, „zurückbleiben“ oder „inhalten“, Bedeutungen, an denen sich Broszats Resistenzbegriff wohl orientiert, hat es seine Hauptbedeutung und seinen größten Anwendungsbereich jedoch für Verhaltensweisen wie „sich widersetzen“ und „Widerstand leisten“. Damit rückt aber der neue Begriff doch wieder sehr nahe an die Vorstellungen heran, die man seit eh und je mit dem Begriff „Widerstand“ verbindet. Daher sind auch synonyme Verwendungen von „Widerstand“ und „Resistenz“ oder auch der Ausdruck des gleichen Sachverhalts durch zwei Begriffe nicht auszuschließen¹¹⁹. Daneben besteht die Gefahr einer Art

¹¹⁷ „Pöseldorf“ ist eine volkstümliche Hamburger Bezeichnung für einen bis 1945 verhältnismäßig geschlossenen Wohnbezirk der Oberschicht, die sich zudem durch besondere Verhaltensweisen und durch ein sehr betontes Selbstbewußtsein auszeichnete, so daß die einfache Frage: „Wo wohnen Sie denn?“ oft schon über Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit entscheiden konnte.

¹¹⁸ Martin Broszat u. a. (Hrsg.), Bayern in der NS-Zeit, Bd. I, München 1977, Einleitung S. 11.

¹¹⁹ In charakteristischer Weise zeigt sich das z. B. an einer Bemerkung Reppens, der den Begriff „Resistenz“ pauschal übernimmt: „Er deckt sich so ziemlich mit dem, was ich mit Bezug auf die katholische Kirche früher mit ‚Widerstand‘ bezeichnet habe.“ Konrad Reppen, Pius XI. zwischen Stalin, Mussolini und Hitler. Zur Vatikanischen Konkordatspolitik der Zwischenkriegszeit, in: Aus Politik und Zeitgeschichte B 39/1979, S. 19 Anm. 43.

babylonischer Sprachverwirrung, wenn man bedenkt, daß in anderen Sprachen Begriffe wie „resistance“ oder „resistenza“, die ebenfalls auf „resistere“ zurückgehen, eindeutig dem entsprechen, was in der deutschen Sprache „Widerstand“ bedeutet. Die Vorbehalte, die gegen eine pauschale Verwendung des Begriffs „Widerstand“ bestehen, bleiben daher auch gegenüber „Resistenz“ erhalten.

Kann man aber die oppositionellen Jugendlichen nicht kurzerhand zu „Widerstandskämpfern“ machen, so darf man sie andererseits auch nicht pauschal als „Kriminelle“ abtun. Man kann nicht einmal von einem „ungesetzlichen Verhalten mit parakriminellen Zügen“ sprechen, wie es Kater tut¹²⁰; denn damit verleiht man der nationalsozialistischen Rechtsetzung durch Erlaß eine Legitimität, die ihr nicht zukommt. Andererseits sind aber auch hier die Grenzen ähnlich fließend wie beim Widerstand. Man braucht nur daran zu denken, daß das Verprügeln eines HJ-Führers, aus welchen Motiven auch immer, den Tatbestand der strafbaren Körperverletzung subjektiv und objektiv erfüllt. Und wenn dies nicht spontan, sondern in vorgeplanter Absicht geschieht, ist das, was man generell „kriminelles Verhalten“ nennt, nicht allzu fern. Aber daraus darf, auch wenn sich unter der Masse von Jugendlichen „normale“ Kriminelle befanden, nicht der Schluß gezogen werden, daß es sich insgesamt um „kriminelle Banden“ gehandelt habe, sosehr auch Reichsjugendführung und Polizei zu solchen Folgerungen neigten oder, wenn dies allzu schwierig wurde, in Kautschukbegriffe wie „Verwahrlosung“ auswichen.

Die Art der Verflechtung in den Widerstand und in kriminelles Verhalten zwingt vielmehr dazu, Einzelfälle zu analysieren, soweit das heute noch möglich ist. Eine solche Analyse von Einzelfällen erscheint aber auch noch aus anderen Gründen notwendig. Einmal vermag nur sie Ansatzpunkte für eine kritische Durchleuchtung der parteiinternen und der staatspolizeilichen Äußerungen zu bieten, die mit ihren offensichtlichen Verdrehungen und Übertreibungen und mit ihrem oft klischeehaften Inhalt keineswegs kritiklos hingenommen werden können. Außerdem reicht, streng genommen, auch unsere gegenwärtige Quellenkenntnis kaum zu mehr als solchen Analysen von Einzelfällen, so daß, zur Zeit wenigstens, ihre exakte Darstellung aussagekräftiger erscheint als generalisierende Feststellungen.

Selbstverständlich ist dieses Ergebnis wenig befriedigend, auch wenn man es nur als Zwischenergebnis nimmt. Zudem birgt es die Gefahr in sich, daß man als „Stoffhuber“ in *historicis* dann in einer mehr oder weniger ungeordneten Masse von Einzelresultaten steckenbleibt. So ist es verständlich, daß Peukert den Versuch unternommen hat, die Oppositionerscheinungen unter der Jugend in einem gängigen Sammelbegriff zusammenzufassen, der zugleich ihrer Erklärung dienen soll. Er hat sich hierfür ein beliebtes soziologisches Modell ausgewählt und, angeregt durch die Arbeiten des „Centre for Cultural Studies“ in Birmingham, die deutsche Jugendopposition als „Subkultur“ zu definieren versucht. Soweit sich übersehen läßt, sind die Arbeiten des „Centre“ fundierte soziologische Arbeiten über Lebensformen und Denkweisen der gegenwärtigen englischen Arbeiterjugend. Ihren Hauptinhalt bilden Untersuchun-

¹²⁰ Kater, *Bürgerliche Jugendbewegung*, S. 162 f.

gen der überkommenen und auch heute noch wirksamen Klassenstruktur der englischen Gesellschaft. Ihr Reiz liegt vor allem darin, daß ihnen die Betrachtung dieser Gesellschaft aus der Innensicht der „working-class“ gelingt¹²¹. Die Studie von Willis, die auf der Methode der teilnehmenden Beobachtung beruht, ist hierfür ein besonders markantes Beispiel¹²², gewissermaßen ein Pendant zu den zahlreichen soziologischen Hinweisen und Bemerkungen in den aufgabenreichen Veröffentlichungen von Partridge über den „slang“, der nicht mit mundartlichen Eigenheiten in Deutschland verwechselt werden darf, sondern nur als typische Ausprägung von „low“, „middle“ und „upper“ verständlich wird¹²³. Diese Besonderheit der Studien des „Centre“ erklärt, weshalb sich Peukert veranlaßt gesehen hat, gerade sie zur besseren Aufhellung von Verhaltensweisen junger Arbeiter in Deutschland heranzuziehen. Trotzdem melden sich hier Zweifel, ob ausschließlich gegenwartsbezogene und einem anderen nationalen Milieu verhaftete Forschungen nach Forschungsmethoden, die für den Historiker nicht nachvollziehbar sind, wirklich der Klärung von Vorgängen dienen können, die nun einmal eindeutig zur nationalsozialistischen Periode Deutschlands gehören. Die unter starkem Einfluß der methodischen und theoretischen Überlegungen des „Centre“ stehende Konstruktion einer jugendlichen Subkultur in den Jahren 1933–1945, so wie sie Peukert vornimmt, erschöpft sich denn auch in etwas enttäuschenden Allgemeinheiten¹²⁴.

So stellen sich für Peukert die Edelweißpiraten als eine neuartige Form jugendli-

¹²¹ Von ihnen sind einige verstreut erschienene Aufsätze theoretischen und methodischen Inhalts ins Deutsche übersetzt und 1979 mit dem publikumswirksamen Titel „Jugendkultur als Widerstand. Milieu, Rituale, Provokationen“ veröffentlicht worden. Von den Einzelstudien liegt eine ebenfalls in deutscher Übersetzung vor: Paul Willis, *Spaß am Widerstand. Gegenkultur in der Arbeiterschule*, Frankfurt 1979. Auch dieser Titel ist ein Produkt des deutschen Verlages. Der englische Originaltitel lautet: „Learning to Labour. How Working-class Kids get Working-class Jobs“. Der Inhalt der Untersuchung entspricht auch weitgehend dem englischen Titel und endet folgerichtig in einer kritischen Durchleuchtung der gegenwärtigen englischen Praxis der Berufsberatung. Von den Veröffentlichungen des „Centre“ seien noch erwähnt: Geoff Maugham-Geoff Pearson, *Working Class Youth Culture*, London 1972, und Paul Cohen-David Robins, *Knuckle Sandwich*, Penguin Book 1976.

¹²² Bei ihm ergibt sich die im deutschen Titel so sehr herausgestellte „Gegenkultur“ aus dieser speziell englischen Gesellschaftsstruktur und vor allem aus der Tatsache, daß die „boys' school“, unserer Hauptschule vergleichbar, stark der „middle class“ verhaftet ist. Die „Gegenkultur“ ist bei Willis nicht Selbstzweck, sondern findet ihren Platz in dem sehr genau beschriebenen und kritisch durchleuchteten „way of getting a working-class job“. Sie äußert sich in der Neigung zum Alkohol, Rauchen und zu Abenteuern, in mehr oder weniger deftigen Jungenstreichen und in einem betont aufsässigen Verhalten gegenüber der im übrigen extrem repressiven und autoritären Schule (z. B. Diskussion über „richtige“ und „anstößige“ Schulkleidung oder Gebrauch des Rohrstocks noch bei 14/15jährigen), wobei auffällt, daß der dritte Partner, die Familie, stark im Hintergrund bleibt.

¹²³ Z. B. Eric Partridge, *Slang Today and Yesterday*, 4. Aufl. 2. Nachdr. London 1972, oder Eric Partridge, *A Dictionary of Slang and Unconventional English*, 5. Aufl. 4. Nachdr. London 1974.

¹²⁴ Peukert, *Edelweißpiraten*, S. 149 ff.; eingehender Peukert, *Subkultur*, S. 317 f., 322 ff. Zum besseren Verständnis der Ausführungen Peukerts sei auf die drei Aspekte der Birminghamer Arbeiten, Struktur, Kultur und Biographie, verwiesen: Struktur als materielle und geistige Gesamtsituation,

cher Arbeiterkultur dar, die sich von den überkommenen Formen deutlich abhebt. Er glaubt, hier „einen eigenen, unverwechselbaren Stil“, eine „nicht zu unterschätzende kulturelle Leistung“ zu entdecken, die ihre Erklärung in einer bewusst empfundenen „Klassenrealität“ finde. Peukert hebt das Selbstbewußtsein der Jugendlichen hervor, „daß man nicht mehr die Schulbank drückte, sondern etwas Handfestes tat, körperliche Arbeit leistete und dafür seinen harterarbeiteten Lohn erhielt“. Dieser „Aneignung von Erfahrungen aus dem Arbeiterleben“ habe aber keineswegs „eine naive, willige Unterordnung unter die Befehle der Meister und die Arbeitsnorm des Betriebes“ entsprochen. „Bummelei und Krankfeiern zeigte ihre Unlust an, sich einem fremden Reglement unterzuordnen.“ Im Grunde hätten die Edelweißpiraten damit „Formen der Widersetzlichkeit“ aufgegriffen, die „von der organisierten deutschen Arbeiterbewegung vor 1933 weitgehend ignoriert worden waren“. Dazu sei dann der Totalitätsanspruch des Nationalsozialismus gekommen, der sich für die Jugendlichen in der Hitler-Jugend verkörpert habe. So sieht Peukert die Edelweißpiraten in einem Doppelkonflikt zur Arbeitswelt und zur nationalsozialistischen Jugendorganisation. „Noch konfliktgeladener“ erscheint ihm aber das „Verhältnis bürgerlicher jugendlicher Subkultur, wie sie speziell von der Hamburger Swing-Jugend verkörpert wird, zu den Werten der Elterngeneration“. Denn jene „kleinbürgerlichen und bürgerlichen“ Schichten seien, „wenn nicht gänzlich faschistisch, so doch ausnahmslos von autoritären Verhaltensmustern und deutsch-national konservativen Einstellungen“ geprägt gewesen. Zwar sei die politische Brisanz der Swing-Boys geringer gewesen als die der Edelweißpiraten, ihr „hotten und lottern“ habe jedoch die weitaus größere sozialstrukturelle Provokation bedeutet.

Wenn man auch Peukerts Schlussfolgerung, die Existenz dieser Subkultur zeige, daß der Nationalsozialismus „auch nach Jahren die deutsche Gesellschaft nicht im Griff“ hatte, uneingeschränkt zustimmen kann, so bleiben doch stärkste Zweifel an einer Konstruktion von Subkultur, die in solchen vagen Unsicherheiten steckenbleibt. Man wird sich fragen müssen, ob sich das Verhalten der Meuten und Edelweißpiraten oder der zahlreichen anderen „Cliques“ wirklich so grundlegend vom Verhalten junger Arbeiter und Lehrlinge in den vornationalsozialistischen Jahrzehnten unterscheidet, etwa von den Hamburger „Halbstarken“, die Clemens Schultz schon vor dem Ersten Weltkrieg mit großem Ernst behandelt hat¹²⁵, oder von den „Industrielingen“, denen Kautz in der Mitte der zwanziger Jahre eingehende und recht larmoyante Überlegungen gewidmet hat¹²⁶. Kann man von den Vätern der Swing-Boys wirklich in Bausch und Bogen sagen, sie seien, wenn nicht gänzlich faschistisch, so doch ausnahmslos deutschnational gewesen? Läßt Himmlers Androhung der Konzentrationslagerhaft für die Eltern, „wenn sie unterstützt haben“, nicht ebensogut die Folgerung

Kultur als eigenständige und klassenbedingte Antwort der angehenden und der jungen Arbeiter auf ihre strukturell bedingte Situation, Biographie als „Karriere“ einzelner unter dem Einfluß des notwendigen Zusammenpralls mit der Gesellschaft bis hin zur Kriminalität oder auch zur Resignation; vgl. John Clarke u. a., Subkulturen, Kulturen, Klassen, in: *Jugendkultur*, a. a. O., S. 109.

¹²⁵ Clemens Schultz, *Die Halbstarken*, Leipzig 1912.

¹²⁶ Heinrich Kautz, *Im Schatten der Schlotte*, Einsiedeln 1926.

zu, daß man den eigentlichen Herd dieser Opposition in den Elternhäusern suchen muß? Solange man aber weder für das eine noch für das andere Beweise vorlegen kann, bleiben auch alle Aussagen über das Verhalten der jüngeren Generation bloße Vermutungen. In einem anderen Zusammenhang, bei Betrachtungen über den Arbeiterwiderstand, hat Peukert selbst Überlegungen angestellt, die sehr viel lebensnaher sind als die allzu theoretische Konstruktion einer Subkultur. Hier unterscheidet er die Fälle des aktiven politischen Widerstandes klar von dem „Protest im Arbeitsalltag“. Und da ergibt sich eben, daß ein „Großteil der registrierten Mißstimmung ‚normalem Alltagsverhalten‘ von Arbeitern“ entsprach und daß es „erst durch den totalen Machtanspruch zum abweichenden Verhalten wurde“¹²⁷. Bei einer nüchternen Betrachtung der Verhaltensweisen von Meuten, Edelweißpiraten oder Swing-Boys – aber auch der Wuppertaler Betroffenen – erscheint die Parallele zu jenen Feststellungen frappierend. Die vorhandenen Berichte sind also auch unter diesem Aspekt zu überprüfen.

Hier ist eine Untersuchung von Interesse, die der Kölner Amtsrichter und Gebietsrechtsreferent Pastor über die Entstehung der Kölner Edelweißpiraten angestellt hat. Er sieht die Ursache im wesentlichen in dem Versuch der Hitler-Jugend, die wilden Fahrten gewaltsam zu unterbinden, im Auftreten des Streifendienstes und in der Einführung der Jugenddienstpflicht. „Diejenigen, die hier Disziplin und Ordnung forderten, die dieses wilde Wandern außerhalb der HJ-Formation unterbinden wollten, waren Altersgenossen“, bemerkt Pastor. „Die selbstverständliche psychologische Folge war: ‚So etwas lassen wir uns nicht bieten.‘“ So sei es zu Schlägereien, zu Überfällen und zur Zerstörung von HJ-Heimen gekommen. Mehr ins Grundsätzliche geht die Bemerkung: „Diese Jungens folgen allem, nur nicht dem Zwang. Und wenn dieser Zwang von Altersgenossen ausgeübt wurde, so waren diese ihre persönlichen Feinde. Hier liegt die Wurzel der oppositionellen Einstellung gegen die Hitler-Jugend und damit gegen den Staat.“¹²⁸

Damit läßt sich auch eine Erklärung für das durchaus ambivalente Verhältnis zum Nationalsozialismus finden, das immer wieder in charakteristischen Formen greifbar wird, so wenn Gruchmann von einer nationalsozialistischen Großkundgebung in Leipzig berichtet, an der Meutenangehörige teilgenommen, aber dem Fahnenblock der Hitler-Jugend den Gruß verweigert hatten¹²⁹. Ähnliches zeigt sich auch in manchen Berichten über die Edelweißpiraten. So hat der Kölner Generalstaatsanwalt darauf hingewiesen, daß es sich bei „75% der angehaltenen Beschuldigten um anständige“ Jungen handle, von denen festgestellt werden konnte, daß sie sich „vielfach gerade zu den gefährlichsten Waffengattungen des Heeres freiwillig gemeldet haben“¹³⁰. Noch bezeichnender ist die offensichtliche Enttäuschung eines festgenommenen

¹²⁷ Detlev Peukert, *Der deutsche Arbeiterwiderstand 1933–1945*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* B 28-29/1979, S. 33.

¹²⁸ Lagebericht an den Kölner LGPräs. – Kölner Edelweißpiraten, 7.11. 1943, BA R 22/1177, Bl. 422–431, auch bei Peukert, *Edelweißpiraten*, S. 40 ff.

¹²⁹ Gruchmann, S. 110.

¹³⁰ Undat. Bericht der Gestapo-Leitstelle Düsseldorf (März 1943), BA R 22/1177, Bl. 452–459.

Kommunisten, der bei seinen Versuchen, unter Oberhausener Edelweißpiraten zu werben, keine politischen Tendenzen gefunden hatte, nur eine Ablehnung der Hitler-Jugend, „aber nicht aus politischen Gesichtspunkten, sondern nur aus der Gegnerschaft heraus, sich einem gewissen Zwang unterordnen zu müssen“. Ähnlich wie der Kölner Generalstaatsanwalt hatte auch er die Tendenz festgestellt, sich freiwillig zur Wehrmacht zu melden, wobei einige „sich eifrig mit der Absicht trügen, Offizier zu werden“¹³¹. Auch Peukert hat darauf hingewiesen, daß die Kritik der Edelweißpiraten „nicht dem nationalsozialistischen System als Ganzem oder einigen seiner verbrecherischen Äußerungen“ gegolten habe¹³².

Diese merkwürdige Situation, deren sich wohl die wenigsten Jugendlichen bewußt gewesen sein dürften, macht eigentlich nur das eine deutlich, daß die meisten von ihnen außerhalb der verordneten Eintönigkeit des HJ-Dienstes ihren „Spaß“ haben wollten. Sie wollten Fahrten machen, wie es ihnen gefiel, und sie wollten sich treffen, um miteinander zu reden und den ihnen gemäßen „ruhestörenden Lärm“ zu vollführen. „Mit Cliquentreffs und Fahrten besetzten sie einen Freiraum, in dem sie sich entfalten konnten.“¹³³ Und wenn sie Gymnasiasten waren wie die Brüder Z. wollten sie ihrer Neigung zur eigenen literarischen Produktion frönen, die bei Schülern dieses Alters so häufig zu finden ist. Gelegentlich kommt dies auch in amtlichen Berichten zur Sprache. „Die Jugendlichen kamen meistens zusammen, um sich gegenseitig auszusprechen, zu unterhalten, zu necken und auch gelegentlich Unfug zu treiben“, heißt es in einem Stettiner Bericht¹³⁴. Und der Königsberger Oberstaatsanwalt sprach sogar davon, daß es sich „in der Hauptsache um Angelegenheiten mit jugendlicher Karl-May-Romantik“ handle¹³⁵. Für kurze Zeit, im Frühjahr 1943, finden sich solche Urteile sogar in den Berichten der Gestapo. „Zweifellos handelt es sich bei den wilden Jugendgruppen um ein Stück reifepsychologisch bedingter Jugendromantik“, stellte die Düsseldorf-Leitstelle im März 1943 fest, und das RSHA beeilte sich, diese Feststellung sofort zu übernehmen und an das Reichsjustizministerium weiterzugeben. Auch hier ist von „Romantik und Abenteuerlust von Jugendlichen aus Großstädten“ die Rede¹³⁶. Eine gewisse Bestätigung dafür, daß solche Einschätzungen nicht ganz falsch sein können, erhält man aus Äußerungen anderer Jugendlicher, die nicht zu diesen Oppositionsgruppen gehörten, wie etwa aus dem verhältnismäßig wenig beachteten Tagebuch von Granzow. Was dort von pommerschen Gutsbesitzer-, Pastoren- und Bauernsöhnen berichtet wird, ist eine ganz normale Pennäleraufsässigkeit gegen unbeliebte Lehrer, die gelegentlich nur dadurch eine gewisse politische Färbung erhielt, daß diese Lehrer selbst sich penetrant nationalsozialistisch aufführten.

¹³¹ Peukert, KPD, S. 390.

¹³² So Peukert, KPD, S. 390.

¹³³ AG Stettin an LGPräs. Stettin, 3. 11. 1944, BA R 22/1177, Bl. 542/543.

¹³⁴ OStA Königsberg an Reichsjustizministerium, 21. 3. 1943, ebenda, Bl. 322/323.

¹³⁵ Beides BA R 22/1177, Bl. 318–320, 457–459.

¹³⁶ Klaus Granzow, Tagebuch eines Hitlerjungen 1943–1945, Bremen 1965, z. B. S. 10f., 12f., 17ff., 34ff.

Auch vom „Sich-Drücken“ vor dem HJ-Dienst und trickreichem Aufbegehren gegen allzu forsch auftretende HJ-Führer schimmert einiges durch¹³⁷.

Aber unter dem Zwang, die Jugend so früh wie möglich militärisch und ideologisch zu disziplinieren, der in der Struktur und der Politik des Nationalsozialismus angelegt war, konnte und durfte die Gegenseite den Jugendlichen einen nicht reglementierten „Spaß“ nicht erlauben. Und nachdem er einmal eingerissen war, mußte sie gegen ihn vorgehen. Die eigene Phantasielosigkeit erlaubte ihr dann allerdings nur das grobe Zuschlagen. Nichts ist charakteristischer als die Strafanträge der Düsseldorfer Leitstelle gegen etwa 140 Jugendliche – trotz der Feststellung, daß es sich im wesentlichen um „Jugendromantik“ handle, und trotz der weiteren Feststellung, daß „die Mehrzahl der zur Anzeige kommenden Jugendlichen sich der Tragweite ihrer Handlungsweise“ nicht bewußt gewesen sei. Man forderte also Bestrafung ohne Schuldmomente und versprach sich davon nach polizeistaatlicher Manier: „Es ist zu erwarten, daß die gerichtlichen Urteile abschreckend auf die Jugendlichen wirken und somit dazu beitragen, neue Ansätze zu verhüten.“ Die Möglichkeit entgegengesetzter Wirkungen überstieg offensichtlich den Horizont. So mußte man nach dem Gesetz von Druck und Gegendruck notwendig in eine Art von Teufelskreis geraten und damit zwangsläufig die Situation schaffen, aus der 1944 die Oktobererlasse entstanden sind.

Es spricht also sehr viel dafür, daß die Feststellungen, die Peukert zum „normalen Alltagsverhalten“ und zum „Protest im Arbeitsalltag“ für Arbeiter gemacht hat, weitgehend auch auf die Jugendlichen zutreffen. Auch hier war es offensichtlich normales Jugendverhalten, das den Zusammenstoß mit den Repräsentanten des Regimes herbeiführte, weil es den verordneten Verhaltensweisen nicht konform war. Man hätte es wesentlich leichter, hier zu einem fundierteren Urteil zu kommen, wenn man auf zeitgenössisches empirisches Material zurückgreifen könnte. Aber im Gegensatz zum Kaiserreich und zur Weimarer Republik, die eine erstaunliche Fülle von Untersuchungen und Materialien gerade zu diesem Komplex hinterlassen haben, gibt es für die Jahre 1933–1945 nichts Vergleichbares. Fragestellungen solcher Art waren unerwünscht, und mit der gesamten Soziologie verfiel auch ihr empirischer Zweig der Ächtung. Die letzten derartigen Untersuchungen, die nach 1933 erschienen sind, waren noch ganz der Fragestellung und Methodik der früheren Jahre verhaftet¹³⁸.

Es ist jedoch anzunehmen, daß die Forschungsergebnisse und sonstige Äußerungen zum „Jugendproblem“ aus der vornationalsozialistischen Zeit Anhaltspunkte liefern werden, die zur Erklärung und Beurteilung jugendlicher Verhaltensweisen in den Jahren 1933–1945 herangezogen werden können. Hierzu stehen uns zunächst

¹³⁷ J. Schmidt, Jugendtypen aus Arbeitermilieu. Ein Beitrag zur Psychologie der werktätigen Jugend, Weimar 1934; Alois Funk, Film und Jugend. Eine Untersuchung über die psychischen Wirkungen des Films im Leben der Jugendlichen, München 1934.

¹³⁸ Auf diesen Sachverhalt hat der Verf. bereits vor längerer Zeit anlässlich der historischen Fehlinterpretationen in der vieldiskutierten Jugendsoziologie Schelskys hingewiesen; vgl. Heinrich Muth, Die „Skepsis“ der Jugend. Historische Betrachtungen zu einer Jugendsoziologie, in: GWU 10 (1959), S. 333 ff. (zu Helmut Schelsky, Die skeptische Generation, Düsseldorf 1957). Dort auch einige Beispiele aus der einschlägigen Literatur der Jahre 1890–1914 und 1920–1933.

quantitativ erhebliche Veröffentlichungen seit etwa 1890 zur Verfügung, die der kritischen Analyse und der Ergänzung aus anderen, bisher nicht beachteten Quellen bedürfen. Soweit es sich bis jetzt übersehen läßt, ist das im Druck vorliegende Material sehr unterschiedlich und recht buntscheckig. Neben empirischen Erhebungen oder psychologischen und soziologischen Betrachtungen stehen viele und oft sehr aufgelegte Erörterungen – nicht selten theologischen Ursprungs – über „anstößiges“ und „auffallendes“ Verhalten Jugendlicher. Die meisten erscheinen aber unter zwei Gesichtspunkten als ergiebig. Fast immer sind die mitgeteilten Fakten interessant, und ebenso aufschlußreich ist die Larmoyanz in ihrer Bewertung¹³⁹. Gerade in dieser Beziehung liefert jene Literatur oft erstaunliche Parallelen zu den späteren parteiamtlichen und polizeilichen Äußerungen der nationalsozialistischen Periode. Die Erwartungen, die sich an eine solche Untersuchung knüpfen, lassen sich generell als eine Strukturgeschichte der Jugend unter den gesellschaftlichen Gegebenheiten unseres Jahrhunderts umschreiben, die zugleich die zu den verschiedensten Zeitpunkten angestellten Erörterungen über „Generationsprobleme“ relativiert zum jeweiligen situationsbedingten Ausdruck dieser Grundstruktur. Im Rahmen einer solchen Betrachtung fänden auch die „auffälligen“ Jugendlichen der nationalsozialistischen Jahre den ihnen gebührenden Platz.